

# WEISSE MAPPE 2020

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2020  
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:

205/20

208/20

209/20

212/20

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)  
An der Börse 5-6, 30159 Hannover  
E-Mail: [heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)  
[www.niedersaechsischer-heimatbund.de](http://www.niedersaechsischer-heimatbund.de)  
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover  
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

**Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.**

## **Die WEISSE MAPPE 2020**

### **Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2020 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil  
im Rahmen einer Pressekonferenz im Gästehaus der niedersächsischen Landesregierung  
am Montag, den 15. Juni 2020 in Hannover**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE**

Mit Heimat müssen wir uns immer wieder neu befassen (101/20)	4
Ehrenamt stärken - Haftungsrisiken verkleinern (102/20)	4
Stärkung des Freiwilligen Sozialen Jahres (103/20)	5

### **NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

#### **GRUNDSÄTZLICHES**

Erneuerung und Fortschreibung der Roten Listen – Das Land ist in der Pflicht. (201/20)	6
Förderung der ökologischen Landwirtschaft – Niedersachsen, Vorreiter oder Schlusslicht (202/20)	6
Die Zukunft der NATURA 2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete in Niedersachsen (203/20)	6
Landesweites Monitoring und Schutzstrategien von Grundwasser-Ökosystemen (204/20)	9

#### **SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER INSEKTEN**

Insektenschutz in Schutzgebieten (206/20)	10
Fallen für Bremsen (Insecta, Tabanidae) im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (207/20)	10
Anpassung der EU-Förderrichtlinien hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) (210/20)	11
Niedersächsischer Wegrain-Appell „Wegraine als Lebensraum erhalten, wiederbeleben und erweitern“ (211/20)	11

#### **EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

Die Geringschätzung des Landschaftsbildes bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen (213/20)	12
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Felssicherung entlang der Bundesstraße B 83 „Mühlenberg bei Pegestorf“, Landkreis Holzminden (214/20)	14

#### **NATIONALPARK NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER**

Trilateraler Wattenmeerschut positiv für Niedersachsen – Partnerschaftsnetzwerk und Wadden Sea Foundation in Wilhelmshaven verorten und fördern (215/20)	14
Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Natur- und Umweltschutzes für das Wattenmeer besonders gegen seeseitige Gefahren (216/20)	14
Auftakt zur Novellierung der Befahrensregelung (NPNordSBefV) – Eine zügige Umsetzung ist geboten! (217/20)	15
Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Miesmuschelmanagement (218/20)	15
Zugvögel und der Muster-Jagdpatchvertrag für die Ostfriesischen Inseln (219/20)	18
Entnahme des Damhirsches auf Borkum erforderlich (220/20)	19

#### **KULTURLANDSCHAFT**

Schutz des Gipskarstgebietes im Südharz (250/20)	20
--	----

Grünes Band Deutschland – Erinnerungslandschaft an der Landesgrenze Niedersachsens (251/20)	20
Erhalt der niedersächsischen Alleenlandschaft (252/20)	21
Gefährdung der „Wieken“ in Ostfriesland durch Überdüngung und mangelnde Gewässerunterhaltung (253/20)	21
<b>DENKMALPFLEGE</b>	
Zur Lage der Baudenkmalpflege in Niedersachsen (301/20)	22
Ländliche regionale Baukultur als kulturpolitische Herausforderung begreifen und unterstützen (302/20)	22
Zehn Punkte für eine qualitätsvolle Stadtentwicklung (302a/20)	25
Die Grundsteuerreform zur Förderung privater Denkmalpflege nutzen (303/20)	29
Verlust des historischen Ortskerns in Gödringen (304/20)	29
Das historische Kurquartier des Staatsbades Pyrmont muss erhalten werden (305/20)	30
Schutz der „historischen Mitte“ von Wildeshausen (306/20)	30
Und noch einmal – Stiegen in Bad Bentheim als städtebauliche Besonderheit erhalten (307/20)	30
Landschaftspark Destedt bei Cremlingen bewahren (308/20)	31
Die voranschreitende Flächenversiegelung muss gestoppt werden (309/20)	31
<b>BODENDENKMALPFLEGE</b>	
Zur Lage der Bodendenkmalpflege in Niedersachsen (351/20)	32
<b>REGIONALGESCHICHTE UND –KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN</b>	
Zur Lage der Archive (401/20)	33
Industriegeschichte und Industriekultur in Niedersachsen (402/20)	34
<b>NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH</b>	
Zeichnung weiterer relevanter Punkte in der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ (501/20)	35
Sicherung der Kontinuität von Sprachlernangeboten für Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Sekundarstufe (502/20)	36
Standardisierung der Schreibregeln für Niederdeutsch zur Vorbereitung von Lehr- und Lernwerken (503/20)	36
Die Fortschreibung des Niedersächsischen Wörterbuches sichern (504/20)	36

# ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

## **Mit Heimat müssen wir uns immer wieder neu befassen** 101/20

Die Landesregierung begrüßt die Initiative des NHB für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Landeskunde in Niedersachsen. Aus Sicht der Landesregierung ist der NHB die geeignete Institution, einen solchen Prozess unter Einbindung u. a. der Landschaften und Landschaftsverbände (ALLviN) sowie weiterer Partner aus Bildung und Wissenschaft in Gang zu setzen. Heimat vermittelt Werte, wobei der Heimatbegriff nicht dogmatisch gesehen werden darf. Heimat verbindet auch unterschiedliche Herkunft, Heimat ist ein Postulat der bürgerlichen Gesellschaft.

## **Ehrenamt stärken - Haftungsrisiken verkleinern** 102/20

*Eindeutigkeit steuerlicher Regelungen zur Steuerbegünstigung von Körperschaften:*

Die Landesregierung teilt nicht die Einschätzung, dass steuerbegünstigte Körperschaften durch allzu interpretationsbedürftige gesetzliche Regelungen und Verwaltungsvorgaben in ihrer integrativen und inklusiven oder aufklärerischen Arbeit eingeschränkt werden. Vielmehr ist sowohl durch den bundesweit von den Finanzämtern zu beachtenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung als auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt, dass sich steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen ihrer satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke objektiv und sachlich fundiert politisch betätigen dürfen, wenn sie sich parteipolitisch neutral verhalten (BFH-Urteil vom 20.03.2017, X R 13/15, BStBl. II 2017, 1110). Insoweit besteht bereits Rechtssicherheit. Der BFH hat sodann mit dem sog. „Attac“-Urteil vom 10.01.2019, V R 60/17, BStBl. II 2019, 301, in Übereinstimmung mit den Regelungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung entschieden, dass die Verfolgung politischer Zwecke nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Steuerbegünstigte Körperschaften haben kein allgemeinpolitisches Mandat, weswegen sie sich nicht losgelöst von ihren satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken allgemeinpolitisch betätigen dürfen. Auch insoweit besteht Rechtssicherheit.

Dabei verkennt die Landesregierung nicht, dass das „Attac“-Urteil zu umfangreichen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt hat. Das Urteil setzt allerdings lediglich die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung fort und bestätigt die hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen. Es führt zu keinen praktischen Vollzugsproblemen, wenn sich steuerbegünstigte Körperschaften innerhalb ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke politisch äußern und dies dem Satzungszweck dient bzw. um dessen Zweck willen erfolgt. Äußert und positioniert sich ein Umweltschutzverein zu umweltpolitischen Belangen, steht dies der Steuerbegünstigung daher nicht entgegen. Der BFH hat lediglich hinsichtlich der steuerbegünstigten Zwecke „Bildung“ und „demokratisches Staatswesen“ klargestellt, dass diese wertneutral und umfassend und eben nicht politisch einseitig zu verfolgen sind.

Von der Frage der Zulässigkeit politischer Betätigungen innerhalb oder außerhalb der Satzungszwecke zu unterscheiden sind extremistische Körperschaften. Nach der sog. Extremistenklausel des § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung sind Körperschaften, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Körperschaft aufgeführt sind, (widerlegbar) nicht steuerbegünstigt. Öffentlich zugänglichen Informationen ist zu entnehmen, dass dies beim Bundesverband des VVN/BdA der Grund für den Entzug der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt für Körperschaften I in Berlin gewesen ist.

Die Stärkung des Ehrenamtes und die Unterstützung der Arbeit steuerbegünstigter Körperschaften sind ein Anliegen der Landesregierung. Bereits heute gehen die niedersächsischen Finanzämter daher bei der Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbegünstigung mit Augenmaß vor und beachten hierbei stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stehen den steuerbegünstigten Körperschaften vor Ort als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

*Zur Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale gibt es derzeit folgenden Sachstand:*

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss zum Jahressteuergesetz (JStG) 2019 (vorher EMobFördG) vom 20.09.2019, Drs, Nr. 356/19, eine Anhebung der Pauschalen auf 3000 € (Übungsleiterpauschale) bzw. 840 € (Ehrenamtspauschale) gefordert. Dies wurde im JStG 2019 aber nicht umgesetzt.

Die Bundesregierung hat zwar in ihrer Gegenäußerung vom 02.10.2019 (Drs. 19/13712) zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugesagt, einen Regierungsentwurf zu Reformbedarfen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vorzulegen. Derzeit liegt aber kein entsprechender Referentenentwurf vor. Dem Vernehmen nach ist seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) noch nicht geklärt, wann, in welcher Form und mit welchem konkreten Inhalt ein entsprechender Referentenentwurf vorgelegt wird.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben BMF aktuell daher erneut aufgefordert, umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die bereits im Mai und September 2019 von ihnen geforderten Maßnahmen für Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht aufgreift. Hierzu gehören u.a. auch die Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2.400 € auf 3.000 € sowie der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von 720 € auf 840 €.

*Absicherung von Vermögensschäden im Rahmenvertrag mit der VGH für Ehrenamtliche:*

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit den VGH Versicherungen einen Rahmenvertrag abgeschlossen, durch die ehrenamtlich Engagierte in Niedersachsen bei der Ausübung ihres bürgerschaftlichen Engagements gegen Unfälle versichert

sind und auch einen subsidiären Haftpflichtversicherungsschutz genießen. Über diesen Rahmenvertrag zum Versicherungsschutz im Ehrenamt (Haftpflicht und Unfall) des Landes Niedersachsen haben grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen Versicherungsschutz, die sich in Niedersachsen unentgeltlich oder nur gegen geringe Aufwandsentschädigung in organisierter Form für Dritte engagieren.

Es ist dabei nicht erforderlich, dass das ehrenamtliche Engagement im Rahmen einer Vereinstätigkeit ausgeübt wird. Über den Ehrenamtsrahmenvertrag ist dabei immer nur der einzelne Ehrenamtliche versichert, der jeweilige Träger genießt keinen Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag.

Versicherungsschutz aus dem Ehrenamtsrahmenvertrag besteht stets nur unter der Voraussetzung, dass kein anderweitiger Versicherungsschutz (Haftpflicht-/Unfallversicherungsschutz, jeweils privat oder über den Träger) vorhanden ist.

Wie vom NHB dargestellt, umfasst dieser Rahmenvertrag keine Vermögensschäden sondern nur Personen- und Sachschäden. Die geforderte Leistungserweiterung wäre, je nach Umfang, mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Angesichts fehlender finanzieller Mittel erscheint eine solche Erweiterung des bestehenden Rahmenvertrages in absehbarer Zeit nicht umsetzbar.

### **Stärkung des Freiwilligen Sozialen Jahres**

103/20

Die Landesregierung teilt grundsätzlich die positive Einschätzung des NHB zum Freiwilligen Sozialen Jahr.

Es bietet jungen Menschen sowohl Einblicke in Gesellschaftsbereiche, die ihnen ansonsten eher verschlossen bleiben als auch die Chance, durch freiwilliges Engagement die persönlichen Kompetenzen zu stärken und berufliche Perspektiven auszuloten.

Ein FSJ im Bereich Politik unterstützt die Erweiterung des Wissens über das politische System und seine Partizipationsmöglichkeiten; das Kennenlernen von Strukturen, Aufgaben und Abläufen in politisch relevanten Institutionen; die aktive Mitwirkung an der Gestaltung des Gemeinwesens sowie die Förderung von Respekt und Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Haltungen.

Die Landesregierung unterstützt seit 2009 die Förderung des FSJ Politik mit anfänglich 30.000 Euro jährlich. Zwischenzeitlich wurde die Anzahl der geförderten Plätze auf 40 erhöht, die Gesamthöhe der Landesförderung beträgt aktuell 50.000 EUR.

Darüber hinaus erhält die LKJ seit 2005 eine jährliche Förderung für das FSJ Kultur in Höhe von 126.000 Euro. Diese Mittel sind Bestandteil der Zielvereinbarungen zwischen dem MWK und der LKJ bis zum 31.12.2020. Auf dieser Grundlage realisiert die LKJ nach ihren Angaben derzeit bis zu 150 Plätze. Das FSJ Kultur kann u.a. in Museen und Theatern, in Medientreffs, Kunstschulen, Bibliotheken, Gedenkstätten, Musikeinrichtungen und soziokulturellen Zentren absolviert werden.

Des Weiteren wurden der LKJ befristet für 2017 und 2018 eine Förderung für zusätzliche Plätze im Bereich „FSJ Kultur im Kontext Flucht und Asyl“ aus Mitteln der Politischen Liste von 492.000 Euro p.a. bewilligt.

Der Wunsch nach einer Erhöhung des Fördervolumens ist verständlich, jedoch bestehen aus Sicht der Landesregierung derzeit keine Möglichkeiten einer Mittelerhöhung – vorbehaltlich künftiger Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers.

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode haben SPD und CDU zum Thema Schülerbeförderung vereinbart: „Wir wollen für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende die Nutzung des Personennahverkehrs attraktiver gestalten. Dafür wollen wir gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den Trägern der Schülerbeförderung ein geeignetes Modell entwickeln. Hierfür streben wir die stufenweise Einführung eines kostenfreien Schülerverkehrs im Sekundarbereich II (Gymnasiale Oberstufe und Berufsbildende Schule) und eines „Niedersachsen-Schülertickets“ mit einem Eigenbeitrag an.“

Die Tariflandschaft im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße und der Schiene in Niedersachsen ist ausgesprochen vielfältig und lässt sich mit deutlich mehr als 50 verschiedenen Tarifsystemen sowie vielerorts unterschiedlichen Tarifen für Bus- und Bahnverkehr nicht mit der in Hessen vergleichen, wo es nur drei Verbünde mit einheitlichen Tarifen für Bus- und Bahn gibt. Die Landesregierung prüft derzeit Möglichkeiten, wie die o.g. Ziele der Koalitionsvereinbarung unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sowie der finanziellen Möglichkeiten im Landeshaushalt dennoch erreicht werden können. Einer Einbeziehung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Jugendfreiwilligendiensten, wie z.B. dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), steht die Landesregierung aufgeschlossen gegenüber und wird auch diese Zielgruppe bei der Entwicklung von entsprechenden Vorschlägen berücksichtigen.

# NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

## GRUNDSÄTZLICHES

### **Erneuerung und Fortschreibung der Roten Listen**

#### **– Das Land ist in der Pflicht**

201/20

Der NLWKN ist bestrebt, die Zahl der ehrenamtlichen Kartierer von Tier- und Pflanzenarten weiter zu erhöhen. Dazu wird insbesondere die Weiterentwicklung von NIWAP, dem Niedersächsischen webbasierten Arten-Erfassungsportal, forciert und es werden Kooperationen mit externen Plattformbetreibern angestrebt. In zunehmendem Umfang sind ferner systematische Bestandserfassungen im Rahmen des FFH-Arten-Monitorings und des Vogelmonitorings notwendig, um die sich aus den EU-Naturschutzrichtlinien ergebenden Berichtspflichten abdecken zu können. Das Land Niedersachsen ist bemüht, die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### **Förderung der ökologischen Landwirtschaft**

#### **– Niedersachsen, Vorreiter oder Schlusslicht?**

202/20

Der vom NHB mit Blick auf das Jahr 2017 skizzierte positive Trend bei der Entwicklung des Ökolandbaus in Niedersachsen hat sich seitdem fortgesetzt: 2018 ist die ökologisch bewirtschaftete Fläche um weitere rund 7.700 Hektar auf fast 108.000 Hektar gestiegen, die Zahl der landwirtschaftlichen Öko-Betriebe um 160, d. h. rund 9 Prozent, auf nahezu 2.000 (Stand 31.12.2018). Der niedersächsische Ökoflächen-Anteil beträgt damit jetzt 4,1 Prozent. Im Bundesvergleich ist dieser Anteil zwar weiterhin gering, viel aussagekräftiger sind jedoch aus Sicht der Landesregierung die hohen Wachstumsraten sowie die absoluten Zunahmen bei Öko-Fläche und -Betrieben. Diese stellen deutliche Indikatoren für eine sehr erfolgreiche und weiter ausbaufähige Entwicklung des niedersächsischen Ökolandbaus dar.

Hier setzt u. a. die vor kurzem gestartete Förderung des Projektmanagements in den ersten drei niedersächsischen Öko-Modellregionen der Landkreise Goslar, Holzminden und Uelzen an. Diese sind ein weiterer wichtiger Bestandteil des vom Land entwickelten „Aktionsplan für mehr Ökolandbau Niedersachsen“, dessen Ziel die Verdoppelung des Anteils an Öko-Betrieben bis 2025 auf dann rund zehn Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe ist. Zudem unterstützt Niedersachsen das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, bundesweit einen Anteil von 20 Prozent ökologisch bewirtschaftete Fläche bis 2030 zu erreichen.

Bei der Höhe der Flächenprämien für Umstellung sowie Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise gehört Niedersachsen bereits zu den Spitzenreitern in Deutschland. Konkret beträgt die Umstellungsprämie für die ersten beiden Umstellungsjahre 403 € / ha für Acker- und Grünland, die Beibehaltungsprämie 273 € / ha. 2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 23,7 Mio. Euro im Rahmen der ELER-Ökoförderung für die Umstellung oder

Beibehaltung gezahlt. Eine weitere Erhöhung, wie vom NHB gefordert, ist derzeit sowohl aufgrund der nicht gegebenen Verfügbarkeit entsprechender Fördermittel als auch hinsichtlich der bundesweit vorgegebenen maximalen Prämienhöhen nicht möglich.

Neben den hohen Flächenprämien und der Förderung von Öko-Modellregionen fördert Niedersachsen schon seit langem und weiterhin Projekte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer für den Ökolandbau sowie zur Stärkung und zum Aufbau von Wertschöpfungsketten der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft. Zudem wurden aktuell für 2020 zusätzliche Mittel für ein Umstellungs- und Vermarktungsprojekt zur Verfügung gestellt, mit dem dem wachsenden Absatz von Biolebensmitteln in öffentlichen Kantinen, Kindergärten und Krankenhäusern Rechnung getragen werden soll. Bei dem Projekt soll es darum gehen, landwirtschaftlichen Betrieben, die neu in den Ökolandbau einsteigen, Orientierung und Sicherheit für die mit zahlreichen Herausforderungen verbundene Umstellungsphase zu geben. Weiterhin werden Versuche zur Steigerung von Produktivität und Ertragssicherheit im Ökolandbau sowie Maßnahmen im Bereich Naturschutz durch ökologischen Landbau gefördert und die Integration von Themen des Ökolandbaus in die Ausbildung unterstützt.

Zusätzlich erfährt der ökologische Landbau eine besondere Berücksichtigung bei der generellen Förderung von Projekten zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch das Land.

Was die Möglichkeiten des Vorrangs für ökologische Bewirtschaftung auf landeseigenen Flächen betrifft, so gilt nach wie vor, dass wegen der langfristigen Pachtverträge und der grundsätzlichen Pächtertreue des Landes oft erst bei einem „Generationswechsel“ eine Einflussnahme zu Gunsten des Ökolandbaus möglich ist. Diesbezügliche Wünsche, die von der Pächterseite an das Land herangetragen werden, begleitet das Land ohne jede Einschränkung positiv.

Hinsichtlich der Bevorzugung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben als Pachtbewerber oder Kaufinteressenten gilt weiterhin, dass diese nur bevorzugt werden können, wenn die Angebote ansonsten gleichwertig sind. Hier ist das Land grundsätzlich an haushalts- und beihilferechtliche Regelungen gebunden, die Ausnahmen nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen möglich machen.

### **Die Zukunft der NATURA 2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete in Niedersachsen**

203/20

Der NHB hält es für erforderlich, dass die Landesregierung folgende fünf von ihm benannte Handlungsfelder betreffend die Natura 2000- und die Naturschutzgebiete des Landes Niedersachsen ausgestaltet:

1. die Erstellung von Managementplänen
2. die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen
3. das Monitoring und die regelmäßige Berichterstattung
4. die Sicherstellung der Gebietsbetreuung
5. die Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den in diesem Zusammenhang gestellten Fragen ist das Folgende auszuführen:

1. Handlungsfeld Managementpläne:
  - 1.1 „Bis wann sollen für alle Natura 2000- und Naturschutzgebiete Managementpläne erstellt worden sein?“

Niedersachsen ist europarechtlich verpflichtet, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Der Begriff des Managementplanes wird synonym zu dem des Bewirtschaftungsplanes (vgl. Art. 6 Abs. 1 oder auch § 32 Abs. 5 BNatSchG) verwendet. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie legen „die Mitgliedsstaaten für die FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen.“ Managementpläne (Bewirtschaftungspläne) können aufgestellt werden; eine europarechtlich normierte Aufstellungspflicht für Bewirtschaftungs- bzw. Managementpläne besteht somit nicht. Nötige Erhaltungsmaßnahmen müssen aber festgelegt werden (rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art). Eine entsprechende Festlegung von erforderlichen Managementmaßnahmen steht nach Rechtsprechung des EuGH nicht im Belieben des Mitgliedsstaates.

Im anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2262/2014 zur Sicherung und Maßnahmenfestsetzung in den FFH-Gebieten wird seitens der EU-Kommission abgefragt, bis wann die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen - sofern nicht schon erfolgt - festgelegt werden.

Die Entscheidung ob ein Managementplan erstellt wird oder z.B. „nur“ „Maßnahmenblätter“, obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Das BNatSchG (§ 32 Abs. 5 BNatSchG) sowie NAGBNatSchG weist die Erstellung von Managementplänen nicht ausdrücklich einer Stelle zu. Insoweit fällt die Erstellung von Managementplänen gemäß der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG in den Aufgabenbereich der UNB. Für Landeswaldflächen werden (Teil-) Managementpläne durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) aufgestellt.

Mit Stand Oktober 2019 war die Festsetzung der Managementmaßnahmen in 50 von 385 gemeldeten FFH erfolgt. Für 264 FFH-Gebiete soll die Maßnahmenfestsetzung im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Für 59 FFH-Gebiete soll dies bis Ende 2021, für 7 FFH-Gebiete bis Ende 2022 und

für 5 FFH-Gebiete bis Ende 2023 erfolgen. Diese Angaben werden derzeit aktualisiert.

- 1.2. Handlungsfeld Managementpläne: „Wieviele Finanzmittel stellt die Landesregierung für die Erarbeitung der Managementpläne bereit?“

Die Erstellung und Aktualisierung von Managementplänen (nicht von sog. Maßnahmeblättern) wird im Rahmen der laufenden EU-Förderperiode über die nds. Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“ - Untermaßnahme „Pläne für Lebensräume und Arten“- gefördert. Insgesamt hat das Land Niedersachsen rd. 14 Mio. € über diese Förderrichtlinie für die Erarbeitung von Managementplänen als Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Summe teilt sich auf in rd. 8,4 Mio € EU-Mittel (wovon über 5,7 Mio. € bis jetzt an Bewilligungen gebunden sind) und rd. 5,6 Mio. € Landesmittel als Kofinanzierung für das EELA-P-EU-Kontingent (wovon mehr als 3,9 Mio. € bis jetzt an Bewilligungen gebunden sind).

Da die derzeitige EU-Förderperiode PFEIL (2014-2020) absehbar enden wird, wird es bis zum Beginn der nächsten EU-Förderperiode einen dazwischenliegenden Übergangszeitraum geben. Für diesen Übergangszeitraum stellt die EU-KOM nach derzeitigem Informationsstand EU-Mittel im Vorgriff auf die neue Förderperiode bereit (so auch für EELA-Pläne), um einen möglichst nahtlosen Übergang zwischen den Förderperioden zu gewährleisten. An einer diesbezüglichen Mittelakquirierung wird seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz derzeit gearbeitet. Mit Blick auf den Verfahrensstand des anhängige EU-Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2262/2014 zur Sicherung und Maßnahmenfestsetzung in den FFH-Gebieten ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche Entwicklung von erforderlichen Managementmaßnahmen z.B. durch Managementpläne oder auch Maßnahmenblätter zwingend zügig abzuschließen ist.

2. Handlungsfeld Umsetzung von Maßnahmen: „Wieviele Finanzmittel stellt die Landesregierung mittelfristig für die Umsetzung von Maßnahmen bereit?“

Die für die Umsetzung von Managementmaßnahmen i.d.R. zuständigen unteren Naturschutzbehörden sind im übertragenen Wirkungskreis tätig. Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete trägt das Land nach Maßgabe des Landshaushaltes; im Übrigen die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat (§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG).

Der genaue Anteil der derzeit und auch zukünftig für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten im Haushalt des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (hier Einzelplan 1520) veranschlagten Finanzmittel kann nicht beziffert werden,

da die einzelnen Titel bzw. Titelgruppen nicht dezidiert und ausschließlich für die Umsetzung von Maßnahmen für Natura 2000 verwendet werden. Aber bereits derzeit wird ein erheblicher Anteil der „Naturschutzmittel“ des Landeshaushalts für die Umsetzung von Natura 2000 verwendet (Erschwernisausgleich, Kofinanzierung von EU-Förderrichtlinien, Flächenankäufe, Finanzierung von Maßnahmen über sog. Landesprioritätenlisten). Beispielhaft sei hier auf die Entwicklung der Finanzmittel für den „Erschwernisausgleich Grünland“ verwiesen: Betrag der Ansatz im Haushaltsplan für das Jahr 2019 noch 2,95 Mio. €, so ist er im Haushaltsplan 2020 mit 3,4 Mio € veranschlagt. Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2021 einen Ansatz von 4,8 Mio € vor.

Unabhängig hiervon haben die Regierungsfractionen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 einen zusätzlichen Mittelansatz für das politisch bedeutsame Projekt „Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000“ in Höhe von gesamt 9 Mio. Euro vorgesehen. Dieser Ansatz erstreckt sich auf insgesamt 4 Jahre mit folgender Aufteilung: 2020 in Höhe von 1 Mio. Euro, 2021 in Höhe von 2 Mio. Euro, 2022 in Höhe von 3 Mio. Euro, 2023 in Höhe von 3 Mio. Euro.

Die Umsetzung der erforderlichen Managementmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete kann nicht alleine durch Finanzmittel des Landeshaushaltes erfolgen. Für die Umsetzung von Natura 2000 ist daher – neben Landesmitteln – auf den ELER, aber auch den EFRE sowie weitere EU- und Bundes-Förderprogramme zurückzugreifen. Diesbezügliche Mittel sind für den Naturschutz unentbehrlich.

3. Handlungsfeld Monitoring und Berichte: *„Welche personellen Ressourcen sind dauerhaft für das Monitoring erforderlich und wie sollen diese bereitgestellt werden?“*

Vorab soll der Begriff des „Monitorings“ näher beleuchtet werden, da er im die Fragestellungen einleitenden Text mit verschiedener Bedeutung verwendet wird („europaweites Monitoring“ für Berichte und „Überprüfung“ von Schutzgebieten). Zum einen erfolgt bereits seit vielen Jahren u.a. seitens der Länder ein „Monitoring“ um die erforderlichen Daten insbesondere für den nationalen FFH-Bericht zu generieren. Dieses Verfahren ist zwischenzeitlich (z.B. durch Etablierung eines Systems zum Stichprobenmonitoring) standardisiert und wird – soweit es die Zulieferung von Daten zum nationalen FFH- bzw. dem nationalen EU-Vogelschutzbericht betrifft – durch den NLWKN betreut. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. der nationale FFH-Bericht hinsichtlich der Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps nicht nur auf die FFH-Gebiete abhebt, sondern auf die Gesamtfläche der jeweiligen biogeographischen Region in der Bundesrepublik Deutschland – also auch auf Flächen außerhalb von FFH-Gebieten.

Soweit die Fragestellung auf die Überwachung der einzelnen Schutzgebiete, d.h. die Einhaltung der Regelungen der Schutzgebietsnormen aber auch die Entwicklung und Umsetzung von

Pflege-Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (bzw. bei Natura 2000-Gebieten verkürzt „Managementmaßnahmen“) und deren Überwachung abhebt, so ist anzumerken, dass diese Aufgabe – mit der durch die Verwaltungsreform verbundenen Auflösung der Bezirksregierungen auch für Naturschutzgebiete und mit Anhebung des kommunalen Finanzausgleichs – auf die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde. Insoweit kann seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz diesbezüglich aufgrund der Personalhoheit der zuständigen Gebietskörperschaften keine Angabe gemacht werden. In der Sache ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil der unteren Naturschutzbehörden derzeit damit befasst ist, die erforderlichen Managementmaßnahmen (sofern sie nicht bereits z.B. als Verbotstatbestände in der jeweiligen Sicherungsverordnung verankert sind) für die FFH-Gebiete durch die Erstellung von „Managementplänen“ oder auch „Maßnahmeblättern“ zu konzipieren. Die Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen wird sich daran anschließen.

4. Handlungsfeld allgemeine Gebietsbetreuung: *„Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die streng geschützten Gebiete insbesondere durch Präsenz vor Ort besser zu schützen und zu managen?“*

Eine naturschutzfachlich qualifizierte, kontinuierliche und entsprechend den Erfordernissen in den jeweiligen Gebieten angemessene Vor-Ort-Betreuung bzw. Gebietsbetreuung stellt vielfach einen wichtigen Faktor für die erfolgreiche Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten dar. Die Sicherung der Natura 2000-Gebiete als auch das „Management“ obliegt i.d.R. den zuständigen unteren Naturschutzbehörden. Bei der Gebietsmeldung bestanden Divergenzen zwischen der weiter gefassten Definition der Biotoptypen der alten landesweiten Biotopkartierung in Niedersachsen und denen zu verschiedenen FFH-Lebensraumtypen. U.a. vor diesem Hintergrund führte der NLWKN als Landesfachbehörde für Naturschutz in den letzten Jahren Lebensraumtypen-Kartierungen in den FFH-Gebieten durch. Hinzu kommen ggf. erforderliche Aktualisierungskartierungen im Zuge der Managementplanung für die FFH-Gebiete. Diese Daten stehen den für die Überwachung der FFH-Gebiete zuständigen Naturschutzbehörden zur Verfügung, so dass diese auf Basis dieser Informationen (sowie einschlägiger Sicherungsverordnungen sowie im Falle einer erfolgten Festsetzung von Managementmaßnahmen) die Gebiete überwachen können.

In diversen Schutzgebieten bestehen Einrichtungen zur Gebietsbetreuung. In Niedersachsen hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte eine Vielzahl an Formen der Vor-Ort-Betreuung und eine große Bandbreite an Organisationen, die Beiträge zur Betreuung von Schutzgebieten leisten, herausgebildet. Seit 1992/1993 wurden nach der seinerzeit geltenden Rechtslage Naturschutzstationen der Landesnaturschutzverwaltung, zunächst als Außenstellen der Bezirksregierungen, später als Außenstellen des NLWKN, eingerichtet. Diverse von verbandlichen Naturschutzorganisationen getragene Einrichtungen

zur Gebietsbetreuung engagieren sich mit finanzieller Unterstützung des Landes, die nach den damaligen Zuständigkeitsregelungen aufgelegt und nach der Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben fortgesetzt wurde, bereits langjährig in der Betreuung von Schutzgebieten, wie z.B. in der Diepholzer Moorniederung (BUND), am Steinhuder Meer (ÖSSM) oder am Dümmer (Naturschutzring Dümmer).

In Gebieten mit einer Vor-Ort-Betreuung ist es in besonderem Maße gelungen, auch größere Entwicklungsprojekte (z.B. EU-Life-Projekte) anzuschließen und erfolgreich umzusetzen (wie etwa in den von den Naturschutzstationen des Landes betreuten Gebieten Untere Elbe, Dümmer, Ems und Fehntjer Tief) oder erfolgreiche Moorschutzprojekte durchzuführen (wie am Steinhuder Meer und in der Diepholzer Moorniederung, betreut durch ÖSSM bzw. BUND).

Unabhängig hiervon werden die Bundesländer – und damit auch Niedersachsen – ein „FFH-Zielkonzept“ erstellen. Diese Länderkonzepte sollen dann auf nationaler Ebene zusammengeführt werden. Dieses gestufte Fachkonzept soll zum einen dazu dienen, Erhaltungsziele für besondere Schutzgebiete gestuft herzuleiten, zum anderen sollen Zielvorstellungen und Handlungsbedarfe konkretisiert werden, um das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in der jeweiligen biogeographischen Region für eine weitere Operationalisierung herauszuarbeiten.

5. Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit: *„Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um insbesondere dem Netz Natura 2000 dauerhaft ein besseres Image und eine höhere Akzeptanz in der breiten Öffentlichkeit zu verleihen?“*

Mit der Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement“ (LaGe) fördern die Länder Niedersachsen und Bremen die Kooperation zwischen Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes aus Mitteln des ELER und der Länder Niedersachsen und Bremen. Die Fördermaßnahme wurde mit dem Programm PFEIL im Jahr 2015 neu eingeführt und gilt bundesweit als vorbildlich. Zweck der Förderung ist es, durch eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beizutragen, einschließlich der Flächen der Agrarlandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Ziele von Natura 2000. Dies sind zum Beispiel artenreiche Äcker, artenreiches Grünland, Sand- und Moorheiden und Magerrasen, Feuchtgrünlandgebiete, traditionell bewirtschaftete Teichanlagen, Landschaftselemente wie Hecken, Alleen, Feldgehölze und Streuobstbestände, Kleingewässer der Agrarlandschaften, Hutelandschaften, Nieder- und Mittelwälder oder alte Nutzpflanzensorten und alte Nutztierassen. Die Maßnahme dient der Effizienzsteigerung anderer Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen sowie der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. Gefördert werden der Aufbau von Netzwerken zur Förderung

der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten, sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen. Ziel ist u.a. ein besseres Image und eine höhere Akzeptanz in der breiten Öffentlichkeit. Festzuhalten ist, dass die Fördermaßnahme LaGe sehr gut angenommen wurde.

Für die neue EU-Förderperiode ab 2021 wird wegen des gestiegenen Bedarfs an Kooperation eine deutliche Stärkung der Förderung angestrebt.

Zusatz: Verbesserung der Organisationsstrukturen:

*„Welche Überlegungen hat die Landesregierung, um Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen für die dauerhafte Betreuung von Natura 2000- und Naturschutzgebieten zu verbessern?“*

Die Niedersächsische Landesregierung sieht die Notwendigkeit der qualifizierten und kontinuierlichen Gebietsbetreuung und prüft, welche Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Einrichtungen erschlossen werden können.

## **Landesweites Monitoring und Schutzstrategien von Grundwasser-Ökosystemen**

204/20

In Deutschland steht die Erfassung der Grundwasserbiologie noch am Anfang. Es bestehen daher keine Festlegungen zu den Kernindikatoren für eine derartige Erfassung. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht zielführend, ohne die Grundlage eines harmonisierten Verständnisses zur Bedeutung und Gefährdung der einzelnen Komponenten ein landesweites Erfassungsprogramm für Niedersachsen aufzulegen. Vielmehr ist Niedersachsen bestrebt, in länderübergreifenden Gremien wie dem Ausschuss Grundwasser der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (AG Grundwasser der LAWA) die Erarbeitung dieses erforderlichen harmonisierten Verständnisses zu fördern.

Im Rahmen der letzten Sitzungen der AG-Grundwasser ist über verschiedene Projekte zur Thematik Grundwasserökologie, insbesondere in Zusammenhang mit der thermischen Grundwassernutzung berichtet worden:

- Im Juni 2018 wurde das Verbundprojekt „GroundCare – Parametrisierung und Quantifizierung von Grundwasser-Ökosystemdienstleistungen als Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung“ vorgestellt, an dem das Institut für Grundwasserökologie des Helmholtz Zentrum München als Projektpartner beteiligt ist. Ziel des Verbundprojekts ist es, die Funktionsfähigkeit von Grundwasserökosystemen zu evaluieren und ökologische Kenngrößen, die sich als Indikatoren eignen, zu identifizieren. Darüber hinaus entwickelten die ProjektpartnerInnen praxisorientierte, biologisch-ökologische Kriterien und Methoden für ein integriertes Monitoring im Grundwasser.

- Im Januar 2020 wurden die Ergebnisse des ReFoPLAN 2017 – Projektes „Umweltverträgliche Nutzung geothermischer Wärmespeicher – Ermittlung und Bewertung thermischer Veränderungen im Grundwasser ..(FKZ 3717 43 249 0)“ vorgestellt und diskutiert. Auswirkungen auf die Grundwasserökologie: In Abhängigkeit verschiedener Kriterien wie zum Beispiel Sauerstoffgehalt (Grundwasserverhältnisse anaerob / aerob) und „Grundwasser-Fauna ja/nein“ wurden ökologisch verträgliche Temperaturerhöhungen abgeleitet.

Das Projekt hat aber auch aufgezeigt, dass abweichende Ansichten zur Temperaturtoleranz grundwasserökologischer Vergesellschaftungen bestehen.

In Kenntnis der notwendigen bundeseinheitlichen Grundlagen hat sich der AG-Grundwasser darauf verständigt, das Thema in den nächsten Sitzungen kontinuierlich zu diskutieren.

Vor diesem Hintergrund ist die kurzfristige Durchführung eines gesonderten Erfassungsprogramms für Niedersachsen ohne bundeseinheitliche Rahmensetzung nicht zielführend.

## SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER INSEKTEN

### **Insektenschutz in Schutzgebieten**

206/20

Die unterschiedlichen natürlichen oder halbnatürlichen Lebensräume in Schutzgebieten des Naturschutzes sind wichtige Rückzugsräume für die Insektenfauna, aber auch Potenzial- bzw. Kernflächen für die Wiederausbreitung von Insektenarten. Diese besondere Bedeutung der niedersächsischen Schutzgebiete in Bezug auf den Schutz und die Erhaltung der Insektenvielfalt im Speziellen, aber auch die Biodiversität im Allgemeinen ist der Landesregierung bewusst. Viele Flächen innerhalb von Schutzgebieten weisen allerdings zurzeit eine zum Teil eingeschränkte Lebensraumfunktion für Insekten auf, wie die bekannte Studie des Entomologischen Vereins Krefeld e. V. (SORG et al. 2017) offenbarte. Demnach hat es eine signifikante Abnahme der Biomasse (Gesamtgewicht) von Fluginsekten von ca. 76 % im Hochsommer in Offenlandbiotopen in mehreren deutschen Schutzgebieten, überwiegend in ausgewiesenen Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten, innerhalb der letzten 27 Jahre gegeben. Ursächlich dafür, dass Naturschutzziele bisher vielfach nicht erreicht wurden, sind Einflüsse von innerhalb und außerhalb der Gebiete. Dazu zählen u.a. eine nicht auf den Schutzzweck ausgerichtete Nutzung der Gebietsflächen, ein gestörter Wasserhaushalt (d.h. zu starke Entwässerung) und die Einwirkungen angrenzender Flächennutzungen, insbesondere durch punktuelle und diffuse Stoffeinträge in Form von Phosphor und Stickstoff oder durch Pflanzenschutzmittel. Davon besonders betroffen sind flächenmäßig kleinere Schutzgebiete.

Der besonderen Bedeutung der Schutzgebiete für den Schutz und die Förderung der Insektenfauna will die Landesregierung auch im Rahmen des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen Rechnung tragen, welches aktuell erarbeitet wird.

Für die Schutzgebiete ist ein eigener Handlungsbereich geplant, welcher kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen mit der Zielsetzung auflistet, die Potenziale der Schutzgebiete als Insektenlebensräume zu stärken. Dafür sollen Synergieeffekte von Maßnahmen für andere Schutzgüter ausgeschöpft und zusätzliche Maßnahmen zur Förderung von Insekten durchgeführt werden. Um den Insektenschutz in den Schutzgebieten deutlich stärker zu berücksichtigen bzw. zu verwirklichen, sind diverse Maßnahmen geplant. U.a. sollen fachliche Leitfäden erstellt werden, die die Verantwortlichen vor Ort in ihrer Arbeit unterstützen und auf landeseigenen Flächen will das Land seiner Vorbildfunktion Rechnung tragen, indem hier eine die Insektenvielfalt fördernde Entwicklung verwirklicht wird.

### **Fallen für Bremsen (Insecta, Tabanidae) im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer**

207/20

Der Verlust der Artenvielfalt und insbesondere das dramatische Insektensterben sind der Landesregierung bewusst. Aufbauend auf der Niedersächsischen Naturschutzstrategie wird aktuell ein „Aktionsprogramm zur Förderung der Insektenvielfalt“ erarbeitet, das landesweite Handlungsansätze und Förderprogramme (wie u.a. das Blühstreifenprogramm) zusammenführt. Den damit verfolgten Zielen läuft ein vermeidbares, direktes Insektensterben im Grundsatz entgegen. Das gilt erst recht innerhalb eines Schutzgebiets wie dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, dessen gesetzliche Schutzzwecke dem Fortbestehen der natürlichen Abläufe sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten gelten. Im Rahmen der Vieh- und Pferdehaltung unterstützen Bremsenfallen allerdings eine tierschutzgerechte Haltung. Sie sollen Insekten dezimieren, die den Tieren Schmerzen bereiten, ihnen unangenehm sind und auch Krankheiten übertragen können. Bisswunden können sich zudem entzünden oder von nachfolgenden Parasiten befallen werden. Bremsenfallen werden in der Praxis als effektiver oder auch weniger aufwendig gesehen als die Behandlung der Tiere selbst mit Schutzsprays oder Ölen/Salben bzw. Schutzdecken.

Soweit sich der Einsatz von Bremsenfallen sach- und fachgerecht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgt, ist deren Einsatz artenschutzrechtlich und auch nach den Vorgaben des Nationalparkgesetzes (NWattNPG) dort möglich, wo eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pferdehaltung für Fuhrbetriebe zulässig ist. Untersuchungen im Rahmen universitärer Abschlussarbeiten deuten darauf hin, dass „als Beifang“ auch Insekten anderer Artengruppen gefangen werden. Daraus lässt sich allerdings nicht belastbar bewerten, ob der praktizierte Einsatz der Fallen zu erheblichen Biomasseverlusten im Gebiet führt oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Artenbestand haben kann.

Der Einsatz von Bremsenfallen sollte deshalb vorsorglich auf das notwendige Maß beschränkt werden, lediglich direkt an den beweideten Bereichen und allein für die Zeit der tatsächlichen Beweidung erfolgen. Sofern weitere Untersuchungen belegen, dass mit dem Einsatz der Bremsenfallen unverhältnismäßig hohe Beifangmengen und Beeinträchtigungen des Insektenbestands zu erwarten sind, kann im Rahmen von

Verpachtungen landeseigener Flächen verstärkt Einfluss auf die Aufstellung von Bremsenfallen genommen werden. Für zukünftige Pachtvergaben ist dann ggf. zu prüfen, ob mit Bezug auf § 26 NWattnPG (besondere Berücksichtigung des Schutzzwecks des Gesetzes) entsprechende Regelungen z. B. zur zeitlichen Befristung des Einsatzes der Bremsenfallen in den Pachtvertrag aufgenommen werden sollen. Dabei sind Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes gegenüber dem Insektenschutz abzuwägen.

### **Anpassung der EU-Förderrichtlinien hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen (AUM)**

210/20

Es ist richtig, dass die EU-Vorgaben zur Mindestbewirtschaftung und insbesondere die Grünlanddefinition besonders auf Grenzertragsstandorten zu Problemen bei der Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Flächen führen.

Für die Direktzahlungen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind die derzeit gültigen Bestimmungen zur Definition Dauergrünland ausweislich des Artikels 4 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verbindlich:

„Als „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ (GoG) werden alle Grünpflanzen bezeichnet, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden“.

„Es dürfen dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere GoG weiterhin vorherrschen (Artikel 4 Buchst. h VO (EU) Nr. 1307/2013). GoG gelten als vorherrschend, wenn sie auf Ebene der landwirtschaftlichen Parzelle mehr als 50% der beihilfefähigen Fläche einnehmen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 Art. 6).

Hier bedarf es mit Blick auf die neue EU-Förderperiode Änderungen. Dafür setzt sich Niedersachsen ein, wobei es sicherlich auch dann weiterhin einer Abgrenzung bedarf, denn ohne Nachweis einer landwirtschaftlichen Nutzung wird die Gewährung von Direktzahlungen auch zukünftig nicht möglich sein.

In der 2. Säule der GAP bzw. bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bestehen schon jetzt mehr Möglichkeiten der Förderung.

So sind z.B. die Fördermaßnahmen „Artenreiches Grünland“ (GL5), „Beweidung/ Mahd besonderer Biotoptypen“ (BB1/BB2) oder „Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich“ (GL4) grundsätzlich dazu geeignet, den naturschutzfachlich gewünschten Erhalt, bzw. die entsprechende Entwicklung in wertvolles Dauergrünland mit hoher Biodiversität zu gewährleisten. Auch die Acker-Fördermaßnahmen mit mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen (z.B. BS2, BS3, BS5, BS6) erhöhen den Blütenreichtum in der Agrarlandschaft und leisten damit ihren Beitrag zum Insektenschutz.

Durch spezielle Regelungen in der Förderrichtlinie kann von den Zuwendungsbestimmungen im Rahmen einer regionalorientierten Strategie abgewichen werden. Dabei werden neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z. B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks, zum Schutz der Spätblüher oder bestimmter Insektenarten und Röhrichtrüter) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z. B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, die vernässungsbedingte Flächenreduzierung aus Naturschutz-/Klimagründen auf vermoorten besonderen Biotoptypen) berücksichtigt. Auch in der nächsten Förderperiode soll dieser (nicht nur) insektenfreundliche Weg in der 2. Säule der Agrarpolitik weiter beschränkt und optimiert werden.

Wichtig in Bezug auf die Sicherung und Umsetzung von Natura-2000 ist dabei, dass die in der FFH-Richtlinie genannten Lebensräume und Arten, die durch landwirtschaftliche Nutzung entstanden bzw. nur durch landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten sind, möglichst uneingeschränkt in der 1. Säule und 2.Säule der GAP förderfähig sein müssen. Hierzu ist auch eine entsprechende Finanzierung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen notwendig.

### **Niedersächsischer Wegrain-Appell – Wegraine als Lebensraum erhalten, wiederbeleben und erweitern**

211/20

Zu 1)

Der Niedersächsische Wegrain-Appell wurde zunächst zur Kenntnis genommen. Insgesamt wird die Initiative des NHB seitens der Landesregierung sehr positiv bewertet. Es gilt jetzt allerdings, die Vielzahl der Akteure auf diesem Themenfeld dazu zu bewegen, die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten aktiv zu nutzen, um den seit Jahrzehnten fortschreitenden Trend des Verschwindens von Wegeseitenrändern umzukehren. Im Nachgang zu einer gemeinsamen Veranstaltung zur Zukunft der GAP haben MU und ML Anfang 2020 erste Schritte besprochen mit dem Ziel, den Schutz der Wegraine zu verbessern.“

Zu 2)

Der Entwurf des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen greift die wichtigen Funktionen der Weg- und Feldraine als wichtige Rückzugsbereiche und Verbindungselemente zwischen den Lebensräumen in der Agrarlandschaft auf. Ein Teilziel im Handlungsbereich 3 „Strukturvielfalt und Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft fördern“ lautet u.a. „Landschaftselemente für die Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft erhalten, wiederherstellen und vernetzen“. Zu den hier genannten Landschaftselementen zählen neben Hecken oder Knicks, Feldgehölzen, Gewässerrandstreifen und Kleingewässer auch die Weg- und Feldraine. Die gemäß Entwurf des Aktionsprogramms geplanten Maßnahmen zu den Wegrainen beziehen sich sowohl auf deren Erhaltung bzw. flächenmäßige Erweiterung als auch auf deren qualitative Aufwertung.

Zu 3)

Die Hauptverantwortung für die Sicherung der linearen Strukturen entlang von ländlichen Wegen liegt zunächst bei

den Eigentümern, i. d. R. somit bei den Kommunen. Es wird daher zu prüfen sein, inwieweit diese z. B. bei der Erfüllung ihrer Pflicht nach § 2 Abs. 4 BNatSchG – besondere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand – seitens der Landesregierung motiviert und unterstützt werden können.

Zu 4)

Unter Federführung des ML fand unter dem Titel Infrastrukturinitiative „Ländlicher Wegebau“ am 12.12.2019 eine konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe statt. Teilgenommen haben Vertreter des NHB, des NLT, des NABU, des niedersächsischen Landvolks, des MF, des MW sowie des ML und seinen nachgeordneten Bereichen. Weitere Sitzungen sind geplant, wobei ein Datum für den Abschluss der gemeinsamen Arbeit noch nicht feststeht. Die Berücksichtigung von Wegerainen im Rahmen der Erstellung von nachhaltigen Sanierungs- und Erhaltungskonzepten für ländliche Wege wurde in Anlehnung an das WiN-Projekt in der konstituierenden Sitzung thematisiert. Abschließende Ergebnisse hierzu stehen noch aus und bleiben den weiteren Sitzungen vorbehalten.

Das Antragsverfahren für die Förderung des ländlichen Wegebaues außerhalb von Flurbereinigungsverfahren auf Grundlage der ZILE-Richtlinie ist aktuell in der gegenwärtigen EU-Förderperiode ausgesetzt. Bei der Förderung der Flurbereinigung spielt der ländliche Wegebau weiterhin eine wichtige Rolle. Über den planerischen Abwägungsprozess, der die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes beinhaltet, wurde bereits in vorherigen Stellungnahmen zur Roten Mappe ausführlich eingegangen. Eine über die Möglichkeit der planerischen „Kopplung“ von Wegebaumaßnahmen und Naturschutzmaßnahmen hinausgehende förderrechtliche Verschmelzung zu einer Fördermaßnahme durch Anpassung der für die Flurbereinigung maßgeblichen ZILE-Richtlinie ist nicht beabsichtigt. Verfahrensbezogen findet aber immer ein Ausgleich nach Naturschutzrecht statt. Parallel werden zusätzliche Fördermittel für freiwillige Landschaftspflegemaßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts zur Verfügung gestellt. Diese Mittel zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushalts aus der sogenannten „Maßnahmengruppe 3“ wurden in der Vergangenheit unter anderem dazu eingesetzt, Wegeseitenräume im Sinne des Naturschutzes entsprechend zu sichern, zu erweitern oder auch zu entwickeln.

## EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

### **Die Geringschätzung des Landschaftsbildes bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen** 213/20

Die Fragen des NHB beantwortet die Landesregierung wie folgt:

1. *Wie kann beim Ausbau der Windenergiewirtschaft sichergestellt werden, dass besonders hochwertige Landschaftsbilder, die noch nicht hoheitlich gesichert sind, nicht in Anspruch genommen werden?*

Besonders hochwertige Landschaftsbilder können nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) förmlich unter Schutz gestellt sein. Zudem können der Errichtung von Windenergieanlagen öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zum Schutz von Natur und Landschaft oder Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Soweit diese harten, d. h. rechtlich vorgegebenen, Ausschlusskriterien nicht greifen, kann ein weitergehender Schutz des Landschaftsbildes auf planerischer Grundlage erreicht werden. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der positiven Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen kann damit eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich verbunden werden. Auf Grundlage einer den gesamten Planungsraum des Regionalen Raumordnungsprogramms bzw. der Flächennutzungsplans einbeziehenden Abwägung aller betroffenen Belange können dadurch auch nicht förmlich geschützte Bereiche aus Gründen des Landschaftsschutzes oder der Erholungsfunktion freigehalten werden. Nach der Rechtsprechung muss seitens des Planungsträgers dabei stets beachtet werden, dass der Windenergie im Hinblick auf die gesetzliche Privilegierung substantiell Raum geschaffen wird. Entscheidungen der kommunalen Planungsträger werden im eigenen Wirkungskreis getroffen.

2. *Gibt es Ansätze, die Eingriffsregelung so zu ertüchtigen, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes adäquat und nicht durch Ersatzgeldzahlungen für das Landschaftsbild unwirksam kompensiert werden können?*

Die in den §§ 13 bis 17 BNatSchG normierte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sieht vor, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG rechnet nur solche Maßnahmen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu, die eine Wiederherstellung oder mindestens eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes bewirken. Eine Wiederherstellung lässt sich im Fall von Windenergieanlagen üblicher Größe aufgrund ihrer optischen Wirkungen in der Regel nicht erreichen. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist zumeist nicht möglich. Diese verlangt, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges (BVerwG, Urteil vom 27. 9. 1990 — 4 C 44.87 —). Entscheidend ist, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens selbst in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren oder prägen, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben. Scheiden Wiederherstellung

und landschaftsgerechte Neugestaltung aus, ist eine Ersatzzahlung festzulegen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Diese Ersatzzahlung ist keine Kompensation im engeren Sinne, sondern eine verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgabe eigener Art, die sicherstellt, dass die Unmöglichkeit des realen Ausgleichs und Ersatzes eines Eingriffs nicht zur finanziellen Besserstellung des Verursachers eines solchen Eingriffs gegenüber anderen Eingriffsverursachern führt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 198/15 – mit Verweis auf weitere Entscheidungen). Die Ersatzzahlung ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. „Dabei muss es sich um praktische, reale und unmittelbar wirkende Maßnahmen in Natur und Landschaft handeln“ (BT-Drs. 16/12274 S. 58), die auch Verbesserungen des Landschaftsbildes anderenorts zu Gute kommen können. Dies vorausgeschickt, liegt es in der Natur der Sache, dass die Landesregierung keine Ansätze zu erkennen vermag, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung solcherart zu „ertüchtigen“, dass objektiv nicht (real) kompensierbare Eingriffe real kompensiert werden können. Regelungen in Bezug auf die Bemessung der Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung durch die Landesregierung nicht Gegenstand der Fortschreibung des Niedersächsischen Windenergieerlasses.

3. *Wie gedenkt die Landesregierung den Schutz des Landschaftsbildes gem. § 1 BNatSchG zu gewährleisten und den Erholungs-, Aufenthalts- und Erlebniszwecke der Landschaft für den Menschen zu bewahren, wenn die flächenintensive Energiewirtschaft bei den schon bestehenden, starken Vorbelastungen der niedersächsischen Landschaft weiter ausgebaut werden soll?*

Niedersachsen verfügt allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.

Angesichts vielfältiger Nutzungs- und Schutzinteressen ist es evident, dass der Ausbau der Windenergienutzung kaum konfliktfrei möglich ist, sondern immer wieder aufs Neue eine Abwägung der verschiedenen Belange erfordert. Das Instrument für den bestmöglichen Interessenausgleich vor Ort und die Identifizierung der lokal bzw. regional verträglichsten Lösungen ist die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene.

Daneben setzt sich die Landesregierung bei dem weiteren Ausbau der Windenergie dafür ein, zur Erhöhung der installierten Leistung Repowering-Potenziale auszuschöpfen, um etablierte und akzeptierte Anlagenstandorte weiterhin zu nutzen.

4. *Welche Möglichkeiten und konkrete Planungen hat die Landesregierung, den Einsatz anderer erneuerbarer Energieträger (Solarenergie, Schwachholz, Abfälle) stärker zu fördern?*

Der Umstellung auf Erneuerbare Energieträger ist einer der wichtigsten Schritte hin zu einer erfolgreichen Energie- und Wärmewende. Neben regenerativem Strom soll grüner Wasserstoff der zweite wesentliche Energieträger im zukünftigen Energiesystem Niedersachsens werden. Die Ausgangslage für die Produktion, Speicherung und Nutzung von grünem Wasserstoff ist hier besonders gut. Zum einen ist Niedersachsen führend in der Erzeugung von Windenergie, an der niedersächsischen Küste wird der meiste Offshore-Windstrom angelandet. Des Weiteren verfügt Niedersachsen über große Industrieunternehmen sowie eine starke Mobilitätswirtschaft als Abnehmer. Um grüne Gase speichern und/oder transportieren zu können, bietet Niedersachsen zudem günstige geologische und geographische Bedingungen, sowohl für eine sichere unterirdische Speicherung als auch über ein ausgedehntes Gasnetz. Für den Aufbau dieser Wasserstoffwirtschaft ist ein verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energieträger Wind und Sonne eine wichtige Voraussetzung.

Die Photovoltaik ist im Vergleich zur Windenergie die deutlich konfliktärmere Technologie. Sie kann die Windenergie ideal ergänzen. Der Ausbau der Photovoltaik, insbesondere der Photovoltaik auf Gebäuden, wird derzeit allerdings durch verschiedene bundesrechtliche Regelungen erheblich erschwert, etwa durch die Regelungen zum Eigenverbrauch, den sog. 52 GW-Deckel und die Ausgestaltung des sog. Mieterstroms. Hier sind bundesrechtliche Verbesserungen dringend erforderlich.

Das Land wird seinen Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik leisten und die landeseigenen Liegenschaften soweit möglich mit Photovoltaikanlagen ausstatten. Als Grundlage dafür wurde bereits eine Solarpotenzialanalyse für landeseigene Gebäude durchgeführt.

Welche landesrechtlichen Änderungen die Voraussetzungen für den Ausbau der Photovoltaik verbessern könnten, wird intensiv geprüft, etwa im Hinblick auf den Denkmalschutz, das Baurecht und die Raumordnung.

Daneben zeichnet sich bereits ab, dass in dem derzeit in Erstellung befindlichen Maßnahmenprogramm der Landesregierung die Förderung der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle einnehmen wird.

## **Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Fellsicherung entlang der Bundesstraße B 83 „Mühlenberg bei Pegestorf“, Landkreis Holzminden**

214/20

Die Landesregierung hat sich bereits im letzten Jahr sehr ausführlich zu der Einlassung des Niedersächsischen Heimatbundes hinsichtlich der besonderen Felsformation „Mühlenberg bei Pegestorf“, aber auch zur zügigen Wiederherstellung der Befahrbarkeit der B 83 geäußert (siehe 206/19). Es ist unbestritten, dass es durch die Hangsicherungsmaßnahmen an dieser Bundesstraße zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und der damit verbundenen landschaftsgebundenen Erholungsnutzung kommt. Dies ist aber leider unvermeidlich.

Es ist weiterhin das Ziel, die seit Mai 2018 bestehende Sperrung dieser Bundesstraße schnellstmöglich aufzuheben. Daher sind die angestrebten Maßnahmen zur Hangsicherung unverändert notwendig. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Besonderheit der Felsformation soll so weit wie möglich erhalten bleiben, gleichwohl nicht vermeidbare Eingriffe sollen ausgeglichen werden durch dafür geeignete Maßnahmen. Soweit ein Ausgleich dafür nicht möglich ist, erfolgt hierfür eine Ersatzzahlung des Straßenbaulastträgers auf gesetzlicher Grundlage.

Um die B 83 bei Steinmühle wieder für den Verkehr freigeben zu können, müssen dauerhafte Hangsicherungsmaßnahmen an dem ca. 1,8 km langen Streckenabschnitt durchgeführt werden. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren wird vom Landkreis Holzminden durchgeführt und läuft seit Sommer 2019. Die Erörterung hat am 20. Februar 2020 stattgefunden. Zu den bei diesem Termin vorgetragenen verständlichen Bedenken des Heimatbundes hat sich die niedersächsische Straßenbauverwaltung Anfang März 2020 schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde geäußert.

Es wird davon ausgegangen, dass der Landkreis Holzminden im Frühjahr d. J. über die Zulässigkeit der von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen entscheidet. Die Durchführung der Hangsicherungsmaßnahmen soll dann umgehend beginnen.

## **NATIONALPARK NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER**

### **Trilateraler Wattenmeerschutz positiv für Niedersachsen – Partnerschaftsnetzwerk und Wadden Sea Foundation in Wilhelmshaven verorten und fördern**

215/20

Der trilateralen Wattenmeereszusammenarbeit der drei Staaten Niederlande, Dänemark und Deutschland kommt für den Erhalt des grenzüberschreitenden UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer eine besondere Bedeutung zu. Niedersachsen bringt sich in diese partnerschaftliche Zusammenarbeit intensiv ein.

Auf der Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres im Februar 2014 in Toender (DK) wurde die Prüfung

einer gemeinsamen Stiftung für das länderübergreifende UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer vereinbart (Toender Erklärung 2014). Der Nutzen und die Umsetzbarkeit einer Stiftung zu diesem Zweck wurden 2014 in einer Machbarkeitsstudie untersucht und für hilfreich und machbar bewertet. Im Rahmen der Ministerkonferenz in Leeuwarden 2018 wurde zur Einrichtung der Wadden Sea Foundation keine Entscheidung getroffen. Unter der deutschen Präsidentschaft seit 2018 wird diese Idee nun weiter verfolgt. Im Wattenmeer-Ausschuss (Lenkungsorgan der trilateralen Zusammenarbeit) am 21.11.19 wurde von deutscher Seite angekündigt, zur nächsten Sitzung des Wattenmeer-Ausschusses am 18.06.20 einen Entwurf einer Stiftungssatzung für die „International Wadden Sea World Heritage Foundation“ (IWWF) vorzulegen. Niedersachsen ist in die Abstimmung zur Entwicklung des Satzungsentwurfes intensiv eingebunden und befürwortet diese Idee.

Die Landesregierung sieht mit der Etablierung einer „International Wadden Sea World Heritage Foundation“ auch die Möglichkeit, das trilaterale Netzwerk strategischer Wattenmeerpartner mit Partnern aus Umweltverbänden, Wissenschaft, Bildung, Tourismus und Kommunen effektiv zu unterstützen. Mit dem geplanten Bau des Wattenmeer-Partnerschaftszentrums in Wilhelmshaven soll dieses Netzwerk einen sichtbaren Identifikationspunkt bekommen und infrastrukturell gestärkt werden. Dabei kommt Niedersachsen als geographischer Mitte des größten Weltnaturerbes in Europa eine besondere Verantwortung zu. Das Land bringt sich auch weiterhin intensiv in die trilateralen Abstimmungsprozesse dazu ein und wird den Aufbau des trilateralen Partnernetzwerks und seiner Netzwerkeinrichtung unterstützen. Dazu zählen Bereitstellung personeller Kapazität, mögliche Projekte und entsprechende Projektförderungen.

Der NHB schlägt eine Projektförderung zur Umsetzung eines verbesserten seeseitigen Schutzes des Wattenmeeres vor. Maßnahmen zur Verbesserung des seeseitigen Schutzes wurden u.a. vom Nationalpark-Beirat vorgeschlagen. Das niedersächsische Umweltministerium unterstützt diese Initiative und hat die Vorschläge an das trilaterale Wattenmeersekretariat zur weiteren Behandlung übermittelt. Die Verbände sind eingeladen, sich in diesen Prozess einzubringen.

### **Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Natur- und Umweltschutzes für das Wattenmeer besonders gegen seeseitige Gefahren**

216/20

Entlang der niedersächsischen Küste verläuft eine der meistbefahrenen Schifffahrtsstraßen der Welt, über die der gesamte Schiffsverkehr für die Häfen an der Ems, Jade, Weser und Elbe sowie für den Nord-Ostseekanal verläuft. Darüber hinaus führt die Errichtung von offshore-Windparks zu einer Zunahme des Versorgungsverkehrs für die Windparks durch den Nationalpark. Aber auch innerhalb des Nationalparks sind, insbesondere zur Versorgung der bewohnten Inseln, viele Schiffsbewegungen zu verzeichnen. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit sowie der Auswirkungen der Schifffahrt auf Natur und Umwelt ist zwischen internationaler, nationaler und regionaler Ebene zu unterscheiden.

Auf internationaler Ebene wurde im Zuge der Einrichtung des PSSA Wattenmeer als Vorsorgemaßnahme für bestimmte Schiffe die Nutzung der Tiefwasserroute von „North Hinder“ über die „Friesian Junction“ bis zum „German Bight Western Approach“ vorgeschrieben, die einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur Küste gewährleistet. Weitere begleitende Schutzmaßnahmen für das PSSA (APM) wurden nicht eingeführt.

Zum Bereich der Vorsorge und Minimierung der Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf das Wattenmeer gehört aber auch die Betrachtung des normalen Schiffbetriebes. Vorschläge zur Verbesserung wurden bereits zur 12. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres 2014 vorgelegt. Hier sind die Vorschläge des NHB zur Förderung der Auszeichnung von (weiteren) Küstenfährschiffen mit dem „Blauen Engel“ als ein erster Schritt zu begrüßen. Weitere Initiativen in Niedersachsen werden durch das Maritime Kompetenzzentrum (MARIKO) vorangetrieben, wie z.B. das „Zero-Emission Network“ und „Green Shipping Niedersachsen“.

Die Havarien der MSC Zoe sowie in jüngster Zeit der MS Marita und der MS Santorini haben gezeigt, dass insbesondere im Bereich der Unfallprävention bzw. der Minimierung der Unfallfolgen auf das Wattenmeer weitere Anstrengungen notwendig sind. Der Bereich des Unfallmanagements ist über das Havariekommando mittlerweile gut abgedeckt, zumal hier jeder Vorfall genau analysiert wird und Verbesserungen in Bezug auf das Unfallmanagement eingeführt werden.

Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit der Havarie der MSC Zoe hat Niedersachsen gemeinsam mit Schleswig-Holstein einen Entschließungsantrag zum Transport von Gefahrgut auf Großcontainerschiffen in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 68/19 v. 05.02.2019). Der Bundesrat hat daraufhin am 15.03.2019 eine entsprechende Entschließung gefasst und die Bundesregierung aufgefordert, sich für weitreichendere Regelungen für den containerisierten Transport von Gefahrgut mit Containerschiffen mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes der Meeresumwelt sowie der deutschen Küsten und Inseln einzusetzen. In Punkt 2 führt die Bundesratsentschließung auf, dass vorbehaltlich des Berichts der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (Az. 03/19) in diesem Rahmen die verpflichtende Nutzung geeigneter Verkehrstrennungsgebiete auch für Containerschiffe in der Nordsee im internationalen Kontext zu überprüfen ist. Darüber hinaus sollten verfügbare Verfahren für eine verbesserte Sicherung und Ortung der Container im Havariefall, insbesondere mit Gefahrgut, geprüft werden. Auch im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit wird sich das niedersächsische Umweltministerium für eine Überprüfung und Optimierung von Regelungen im Sinne einer Verbesserung des Wattenmeerschutzes einsetzen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sowie mit den Partnerländern der trilateralen Zusammenarbeit Niederlande und Dänemark werden mögliche Schritte und Aktivitäten zum Schutz des Weltnaturerbes Wattenmeer beraten werden.

### **Auftakt zur Novellierung der Befahrensregelung (NPNordSBefV) – Eine zügige Umsetzung ist geboten** 217/20

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV), die im Bereich der drei Wattenmeer-Nationalparke von Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen das Befahren mit Wasserfahrzeugen regelt, unterliegt nach Ansicht der Landesregierung weiterhin einem dringenden Novellierungsbedarf. Seit ihrem Erlass haben sich die Außengrenzen der Nationalparke weithin verändert, ohne dass dies nachgeführt wurde, auch erfordert die Dynamik des Wattenmeeres mit sich verlagernden Priel und Sänden und sonstigen morphologischen Änderungen eine Anpassung von Lage und Zuschnitt der Robben- und Vogelschutzgebiete. Anderes wie die so genannte „Drei-Stunden-Regelung“ hat sich in der Praxis als schwer handhabbar erwiesen. Ein gemeinsamer Anpassungsentwurf der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen wurde im Sommer 2017 dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) übermittelt. Zum Beitrag 217/18 in der Roten/Weißen Mappe 2018 hatte sich die Landesregierung zuversichtlich geäußert, dass eine Neuregelung zustande kommt. In diese Richtung haben sich weitere Fortschritte ergeben: Im Juni 2018 folgte ein ausführlicher Erörterungstermin zwischen den Ländern und dem BMVI sowie der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Auf Einladung des BMVI fand im September 2019 dann ein „Auftaktgespräch des Bearbeitungsverfahrens im Vorfeld der Erarbeitung eines Referentenentwurfs“ statt, bei dem die Anpassungsvorschläge mit einer Reihe von Interessengruppen ein weiteres Mal informell erörtert wurden. In diesem Rahmen kündigte das BMVI an, auf Grundlage der Ländervorschläge in möglichst wenigen Monaten einen Referentenentwurf vorzulegen. Mitte Januar 2020 ist das BMVI an die Küstenländer mit einer Reihe ergänzender Fragen zu ihrem Entwurf herantreten, deren Beantwortung derzeit vorbereitet wird.

Die Landesregierung geht davon aus, dass das BMVI dann aus den ihm vorliegenden Unterlagen sowie eigenen Erwägungen zeitlich absehbar den angekündigten Referentenentwurf erstellen wird. Hierzu können dann im formalen Verordnungsgebungsverfahren Stellungnahmen eingereicht werden. Das betrifft auch die aufgeworfenen Aspekte, zu denen der gemeinsame Ländervorschlag bereits konkrete Aussagen enthält, nämlich befahrensfreie Bereiche, den Wegfall der Drei-Stunden-Regelung, die Einbeziehung des Kitesurfens, der Schutz von Seegrassflächen, Höchstgeschwindigkeiten und mögliche Schnellfahrkorridore.

### **Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Miesmuschelmanagement** 218/20

Die Fragen des NHB zu der nach seinen Angaben fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Miesmuschelmanagement beantwortet die Landesregierung wie folgt:

- *Wie bewertet sie die widersprüchlichen Aussagen zu wissenschaftlichen Befunden über die Auswirkungen der Miesmuschelfischerei auf die Miesmuschelbestände im Wattenmeer-nationalpark?*

Antwort der Landesregierung: Als wissenschaftlichen Befund zitiert der NHB ein Gesprächsprotokoll vom 09.06.1998 zwischen Vertretern der Nationalparkverwaltung („Gespräch über die Angelegenheiten des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer“ den Naturschutzverbänden“) und den Naturschutzverbänden. Es handelt sich hierbei um ein internes Dokument. Eine gegebenenfalls nach der guten wissenschaftlichen Praxis zitierfähige Studie wird im Beitrag des NHB in der Roten Mappe nicht angegeben. Die angegebenen Daten („wissenschaftlichen Befunde“) sind nach wissenschaftlichen Kriterien nicht objektiv überprüfbar.

Der NHB gibt als wesentlichen Gesprächsinhalt Folgendes wieder: „Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen befischter und unbefischter Neuansiedlungen des Brutfalls 1994 konnten wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der Rückgang des Bedeckungsgrades der befischten Bänke/Bankbereiche geht deutlich über den der unbefischten hinaus.
2. Von 15 unbefischten Bänken/Bankbereichen ist im Jahr nach Ansiedlung lediglich eine/r nahezu erloschen (7%), von 14 befischten dagegen sind 11 nahezu erloschen oder nicht mehr vorhanden (79%).
3. Eine Wiederbesiedlung von Befischungsspuren aus unbefischten Bereichen heraus scheint in der Regel nicht der Fall zu sein.“

Sowohl zeitlich als auch räumlich stellen die dargestellten Daten eine sehr isolierte Betrachtungsgrundlage dar. Um die Erheblichkeit der Auswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten feststellen zu können, erscheint diese Datengrundlage nicht ausreichend. Hierzu wäre ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der den Erhaltungszustand der Arten von gemeinschaftlichen Interesse sowie die geoökologische Entwicklung von assoziierten Arten über langjähriges Monitoring und räumlich groß skaliert dokumentiert.

Grundsätzlich ist das Ziel der Befischung einer Bank bzw. von Bankbereichen die gezielte Entnahme von Miesmuscheln. Der „Bedeckungsgrad“ befischter Flächen ist infolge der Biomasseentnahme in Form von Miesmuscheln temporär naturgemäß geringer im Vergleich zu unbefischten Flächen. Kurzfristige Dichteeffekte der Besatzmuschelfischerei auf befischten Flächen sind demnach erwartbar. Daraus jedoch Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand eines Lebensraumtypen abzuleiten, ist nicht möglich.

Die konkret in Bezug auf den Bewirtschaftungsplan zu prüfende Fragestellung lautet vielmehr wie folgt: „Kann ausgeschlossen werden, dass die Besatzmuschelfischerei im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer in der durch den „Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei

im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer 2019-2023“ geregelten Form erhebliche Beeinträchtigungen der im Nationalpark gelegenen Natura 2000-Gebiete auslöst?“.

Aufgrund punktueller fischereilicher Entnahmen von Muscheln auf behördlich genehmigten Flächen kann weder unmittelbar noch mittelbar auf erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ geschlossen werden. Nur eine ganzheitliche Betrachtung des Nationalparks kann dies erreichen. Auch natürliche Prozesse sind dabei zu betrachten. So handelt es sich beim Nationalpark Wattenmeer um ein Ökosystem, dessen Dynamik von einer enormen Plastizität gekennzeichnet ist. Die Verfrachtung der Sedimente infolge von gezeiten- und windinduzierten Strömungen ist nur ein Beispiel hierfür. So können ganze Sandbänke verlagert und Muschelbänke übersandet werden. Dies wäre eine natürliche, aber erhebliche Beeinträchtigung dieser Muschelbank. Auch Vogelfraß und Eiswinter können weitere Einflussfaktoren für Muschelbänke als Teil Lebensraum der LRT 1140, LRT 1160 oder LRT 1170 darstellen. Eine objektive Trennung natürlicher und anthropogener Wirkfaktoren auf den Erhaltungszustand ist komplex und Bedarf einer fortwährenden und systematischen Analyse. Den vom NHB dargestellten widersprüchlichen Aussagen zu wissenschaftlichen Befunden über die Auswirkungen der Miesmuschelfischerei auf die Miesmuschelbestände im Nationalpark Niedersächsische Wattenmeer kann somit nicht gefolgt werden.

Die im Rahmen des Miesmuschelmonitorings erhobenen Daten zeigen vielmehr, dass sich der eulitorale Miesmuschelbestand erholt hat. Im Vergleich zum Tiefstand im Jahr 2005 verdoppelte sich die Fläche der eulitoralen Vorkommen. Bezogen auf die Biomasse konnte sogar eine Steigerung um mehr als 600 % beobachtet werden. Die neben den eulitoralen auftretenden sublitoralen Miesmuschelvorkommen wurden bislang nicht erfasst. Weitere Ausführungen dazu finden sich auch in der Antwort auf die folgende Frage.

- *Wie groß ist die Fläche der Miesmuschelbänke im Wattenmeer und wie groß der Anteil davon, der befischt werden darf?*

Antwort der Landesregierung: Flächengröße und Biomasse der Miesmuschelbänke im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer können von Jahr zu Jahr stark schwanken. Neben dem Ansiedlungserfolg infolge von Brutfällen spielen auch extreme Witterungsereignisse wie Eiswinter oder Stürme eine wesentliche Rolle für die Bestandsentwicklung. Im Rahmen der Begleitforschung zum Managementplan 1999-2003 und dem in den Jahren 2004-2017 erfolgten Monitoring wurden Daten über die Vorkommen eulitoraler Miesmuschelvorkommen erhoben. Die Grundlage für die Datenerhebung bildet dabei die Luftbildbefliegung im Frühjahr/Sommer. Jungmuscheln, die in dem jeweiligen Erfassungsjahr auf Brutfallflächen außerhalb der Miesmuschelstandorte zum Bodenleben übergehen, werden hier nicht

mit einbezogen, da sie erst im Spätsommer/Herbst erkennbar sind. Die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten zeigen, dass sich der eulitorale Miesmuschelbestand erholt hat. Im Vergleich zum Tiefstand im Jahr 2005 verdoppelte sich die Fläche der eulitoralen Vorkommen. Bezogen auf die Biomasse konnte sogar eine Steigerung um mehr als 600 % beobachtet werden.

Die neben den eulitoralen auftretenden sublitoralen Miesmuschelvorkommen wurden bislang nicht erfasst. Untersuchungen im Auftrag der niedersächsischen Muschelfischerei im Rahmen der MSC-Zertifizierung, ergaben zwar, dass aufgrund der sehr hohen hydrologischen Dynamik eine Ausbildung stabiler sublitoraler Muschelbänke unwahrscheinlich ist, so sollen nun Habitatkartierungen des Sublitorals neue Erkenntnisse zur flächenmäßigen Ausdehnung und korrespondierenden Biomasse erbringen. Darüber hinaus unterliegt auch die Fläche genehmigter, befischter Flächen Schwankungen. Einerseits werden diese Flächen trotz erteilter Genehmigungen häufig nicht vollständig befischt, andererseits sind die befischten Flächen (Brutfallflächen) nicht zwangsläufig deckungsgleich mit den kartierten lagestabilen Muschelstandorten, so dass keine Anteile errechnet werden können.

Eine abschließende Aussage dazu, wie groß der Anteil der befischten Flächen an den Gesamtvorkommen an Miesmuscheln im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist, kann aufgrund der zuvor genannten Unwägbarkeiten nicht getroffen werden.

Bezogen auf die im Managementplan 1999-2003 festgestellte Gesamtanzahl von 102 lagestabilen eulitoralen Miesmuschelstandorten stehen der Muschelfischerei im Zeitraum weiterhin noch 73 mögliche Standorte zu Verfügung. 29 Miesmuschelstandorte sind weiterhin gesperrt, um sich langfristig ungestört entwickeln zu können. In den vergangenen 10 Jahren wurde von den 73 möglichen Miesmuschelstandorten keiner für die Saatmuschelgewinnung genutzt. Vielmehr stammen zunehmende Anteile von Saatmuscheln von Kollektorsystemen außerhalb des Nationalparks oder – wie bereits oben ausgeführt – von Brutfallflächen abseits der Miesmuschelstandorte.

- *Teilt die Landesregierung die Ansicht des NHB, dass zur Prüfung der Erheblichkeit, die von der Muschelfischerei auf die bekannten Miesmuschelbestände ausgeht, auch nur die Gesamtfläche dieser Bezugsgröße heranzuziehen ist und nicht die Nationalparkfläche?*

Antwort der Landesregierung: Diese Auffassung des NHB wird von der Landesregierung nicht geteilt. Zunächst entspricht der Geltungsbereich des Muschelbewirtschaftungsplans den gemäß § 3 NWattNPG genannten Grenzen und somit den Grenzen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. In § 9 Absatz 2 NWattNPG wird ausgeführt, dass die Besatzmuschelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig ist. Dabei ist die Beachtung

des Schutzzwecks des Gesetzes (§ 2 NWattNPG) zu beachten, dieser geht über den Schutz einzelner in Anhang I der FFH-Richtlinie genannter Lebensraumtypen und Arten hinaus. Neben dem Schutzzweck des Nationalparks sind dessen Erhaltungsziele als Natura 2000-Gebiet zu beachten (§ 2 Abs. 2 und 3 NWattNPG).

Dabei stellen Miesmuschelbänke für sich keinen nach Natura 2000 definierten Lebensraumtyp dar. Vielmehr können Miesmuschelbänke Bestandteil des LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“, LRT 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“, sowie LRT 1170 „Riff“ sein, und ihnen gelten die besonderen Erhaltungsziele gem. Anlage 5 (Ziff. IV) zum NWattNPG. Im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sind nach Angaben der Nationalparkverwaltung 151.832 ha dem LRT 1140 (gesamter Nationalpark), 101.396 ha dem LRT 1160 (gesamter Nationalpark) und 193 ha dem LRT 1170 im Gebiet mit der Nummer I/12 (Borkum Riff) zugeordnet. Im zuletzt genannten Gebiet fand noch keine Besatzmuschelfischerei statt.

Gemäß den Vollzugshinweisen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011) befindet sich der LRT 1140 und auch LRT 1160 (wobei in Teilen keine Aussage getroffen werden kann) in einem günstigen Erhaltungszustand. Sofern grundsätzlich davon auszugehen wäre, dass die Miesmuschelfischerei einen erheblichen Einfluss auf diese Lebensraumtypen haben sollte, wäre auch davon auszugehen, dass sich diese Lebensraumtypen nicht in einem guten Erhaltungszustand befänden.

Der Bewirtschaftungsplan 2019-2023 wird auch zukünftig sicherstellen, dass die Besatzmuschelfischerei in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck des Nationalparks und den Erhaltungszielen für o. g. Lebensraumtypen erfolgt und erhebliche Verschlechterungen vermieden werden. Insbesondere soll der Bewirtschaftungsplan ausschließen, dass es infolge der Besatzmuschelfischerei zu erheblichen Beeinträchtigungen der lagestabilen Miesmuschelbänke im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ kommen kann. Dieses Instrument wird also gerade für eine „nationalparkfreundliche“ Ausgestaltung der Muschelfischerei genutzt.

Über die Beantwortung der der Landesregierung durch den NHB zur Beantwortung vorgelegten Fragen hinaus werden einige Ausführungen des NHB von der Landesregierung wie folgt kommentiert:

- *Seitens des NHB wird auf den Beteiligungstatbestand des § 63 Absatz 2 Nr. 3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen.*

Stellungnahme der Landesregierung: Nach § 63 Absatz 2 Nr. 3. BNatSchG ist einer anerkannten Naturschutzvereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2. BNatSchG (Pläne, die bei

behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind).

Grundsätzlich gilt hier aber, dass entsprechende Pläne nur erfasst sind, sofern sie „einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet, hier Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, erheblich zu beeinträchtigen. Diese in § 34 Absatz 1 BNatSchG enthaltene Einschränkung ist über den ausdrücklichen Verweis in § 36 Absatz 1 BNatSchG anzuwenden (siehe RN 33 zu § 63 Frenz, Muggenborg, BNatSchG Kommentar).

Dem NHB wurde gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 3. BNatSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon hat dieser Gebrauch gemacht. Gemäß § 9 Absatz 2 NWattNPG liegt die Entscheidung darüber, inwieweit Anregungen und Verbesserungsvorschläge Berücksichtigung finden können, bei den genannten obersten Behörden. Es wurde eine sorgfältige Abwägung aller Einwendungen vorgenommen.

- *Als gravierend wird empfunden, dass auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung verzichtet wurde. Es wären auch Europäische Naturschutzrichtlinien direkt zu berücksichtigen.*

Stellungnahme der Landesregierung: Der rechtliche Rahmen der Miesmuschelfischerei im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wird insbesondere durch das Niedersächsische Fischereigesetz, die Niedersächsische Küstenschutzverordnung und das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bestimmt. Außerdem sind das Landes- und Bundesnaturschutzrecht, im Rahmen von NATURA 2000 die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992, sowie die Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vom 17. Juni 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Besatzmuschelfischerei im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer „(...) ist nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig, den die oberste Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde erlässt und unter Beachtung des Schutzzwecks dieses Gesetzes nach jeweils fünf Jahren fortschreibt...“ (§ 9 Abs. 2 NWattNPG). Vor Inkrafttreten des Bewirtschaftungsplans ist mittels FFH-Vorprüfung überschlägig zu prüfen, ob der Plan einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf. Hierbei ist die zu betrachtende Frage, ob durch die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans festgelegten Regelungen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete möglich sind. Nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der Auswirkungen der durch den Bewirtschaftungsplan geregelten Besatzmuschelfischerei auf den Erhaltungszustand der betroffenen Gebietsbestandteile ist das maßgebliche Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne

der Legaldefinition des Art. 1 (e) und (i) der FFH-Richtlinie; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender ungünstiger Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes darf die Besatzmuschelfischerei der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegenstehen.

Die überschlägige Überprüfung derjenigen Arten und Lebensraumtypen, die sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ergab, dass die Besatzmuschelfischerei weder für das Verfehlen des günstigen Erhaltungszustandes verantwortlich sein kann noch seiner Wiederherstellung entgegensteht.

Es wurde daher der objektive Schluss gezogen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes durch die Besatzmuschelfischerei im Zuge des Bewirtschaftungsplans 2019-2023 ausgeschlossen sind.

- *Der NHB führt aus, dass er Mitte August 2019 erfahren habe, dass der Bewirtschaftungsplan keiner Strategischen Umweltprüfung unterzogen würde. Die Strategische Umweltprüfung wird im Teil 3 des UVP abgehandelt.*

Stellungnahme der Landesregierung: Gemäß § 34 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 35 bis 37 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht.

Paragraph 36 UVPG regelt die SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung. Demnach ist bei Plänen und Programmen eine SUP durchzuführen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nummer 2 des BNatSchG unterliegen.

Das Plankriterium nach § 36 Abs. 2 BNatSchG ist erfüllt. Deshalb wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung überschlägig ermittelt, ob erhebliche Auswirkungen auftreten können und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Nationalparks und Natura 2000-Gebietes im Zuge des Bewirtschaftungsplans ausgeschlossen werden können. Damit entfällt die Verpflichtung zu einer SUP. Dieses Ergebnis wird neben der obersten Fischerei- auch von der obersten Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen getragen.

#### **Zugvögel und der Muster-Jagdvertrag für die Ostfriesischen Inseln** 219/20

Bei Einrichtung des Nationalparks durch das „Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wurde ein politischer Kompromiss zwischen dem Schutzzweck des Nationalparks und den Jagdinteressen der Insulaner geschlossen. Dieser Kompromiss ist in das Nationalparkgesetz in Form von (unter

anderem) Beschränkungen der Jagd eingeflossen. Diese gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt.

Die Ziele und die zu ihrer Erreichung notwendigen Beschränkungen wurden also unmittelbar vom Gesetzgeber geregelt. Bereits dort sind weitreichende Einschränkungen der Jagd auf den Ostfriesischen Inseln vorgesehen. Weitergehendes wurde der Verwaltungspraxis überlassen und mit § 26 NWattNPG eine Regelung geschaffen, die dazu verpflichtet, die Schutzzwecke des Nationalparks auf landeseigenen Flächen in besonderem Maße zu berücksichtigen. Zusätzlich enthalten daher die Jagdpachtverträge zahlreiche Einschränkungen, die über das Nationalparkgesetz hinausgehen, aber einer vorbildlichen Bewirtschaftung der Domäneneigenjagdbezirke entsprechen. So sind hierin insbesondere weitreichende jagdnutzungsfreie Bereiche vereinbart, die Zahl von Gesellschaftsjagden beschränkt und eine Obergrenze für die Jagd auf Waldschnepfen vorgesehen. Ergänzend gelten innerhalb des Nationalparks als Vogelschutzgebiet ohnehin deutlich eingeschränkte Jagdzeitenregelungen (s. DVO-NJagdG). Damit nutzt das Land seine Regelungsinstrumente zum Ausgleich von Naturschutz- und Jagdinteressen.

Ein Jagdpachtvertrag ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Das Land wird sich bei abgeschlossenen Jagdpachtverträgen vertragstreu verhalten, eine Änderung ist nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich.

#### **Entnahme des Damhirsches auf Borkum erforderlich** 220/20

Im September 2012 wurden mehrere Stücke Damwild auf Initiative des Umweltministeriums (MU) und mit Umsetzung durch die örtliche Jägerschaft und die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) auf die Insel Borkum verbracht.

Das Damwild sollte als aktiver Landschaftspfleger im Rahmen eines Feldversuchs mit Begleitmonitoring die Verbuschung der Landschaft eindämmen, damit deren ursprünglicher Charakter erhalten bleibt. Als Referenzfläche diente zunächst ein Gatter mit rund zehn Stück Damwild. Vegetationsgutachten und Prüfungen konnten den gewünschten Effekt jedoch nicht bestätigen, so dass das MU das Projekt beenden wollte. Dagegen wehrte sich die örtliche Jägerschaft.

Im Dezember 2013, der Feldversuch sollte beendet werden, wurde das Damwildgatter von Unbekannten mutwillig geöffnet. Seitdem laufen die Tiere frei über die Insel und haben für einen Populationsanstieg gesorgt. Was Urlauber erfreuen mag, ist für manchen Insulaner ein Ärgernis, da das teils vertraute Damwild auf Friedhöfen und in Gärten durch Äsen Schäden verursacht. Als gebietsfremde Art ist das Einbringen der Tiere mit den Schutzzwecken des Nationalparks zudem unvereinbar. Daher hatte die NLPV eine Beseitigungsverfügung erlassen, die allerdings beklagt wurde.

Mit Beschluss des OVG Lüneburg vom 29.9.2014 wurde ein Vergleich zwischen der Jagdpächtergemeinschaft Borkum und der NLPV vereinbart, der das umgehende Einfangen des Damwildes

einschließlich Verbringung auf das Festland vorsieht. Bei erfolgloser Einfangaktion ist mit der zuständigen Jagdbehörde ein Abschussplan zu erstellen, der das Ziel verfolgt, das Damwild von der Insel vollständig zu beseitigen. Dabei hat die Jägerpächtergemeinschaft den Plan unverzüglich umzusetzen.

Die Einfangaktionen im März 2015 und November 2015 sind erfolglos abgebrochen worden. Die örtliche Jägerschaft hat daraufhin gegenüber der zuständigen Jagdbehörde das Damwild zum 1.12.2015 für herrenlos erklärt.

Auf der Basis eines geschätzten Frühjahrsbestandes (1.4.2016) von 48 Stück Damwild hat die zuständige Jagdbehörde erstmalig einen Abschussplan für das Jagdjahr 2016/2017 aufgestellt. Vier Jahre später, mit Beendigung des Jagdjahres 2019/2020, liegt der Damwildbestand auf der Insel noch bei geschätzten deutlich über 20 Stück. Nach fünf Jahren konnte das Ziel des OVG-Beschlusses, die „vollständige Beseitigung des Damwildes auf der Insel“, nicht umgesetzt werden, weil unterschiedliche Interessen eine zielgerichtete, vertrauensvolle Zusammenarbeit verhindern. Seit April 2019 gilt für die Eigenjagdbezirke des Landes und der Stadt Borkum ein neuer Jagdpachtvertrag, der vorsieht, dass auf Verlangen der Verpächter eine intensivierte Bejagung einzelner Arten erfolgt.

Die Landesregierung wird die beteiligten Akteure zu einem runden Tisch einladen und einen zielführenden Lösungsweg erörtern.

# KULTURLANDSCHAFT

## Schutz des Gipskarstgebietes im Südharz 250/20

Die Ausführungen des Heimatbundes zur Erhaltung der vom Gipsabbau bedrohten Landschaft werden geteilt.

Bauabfälle auf Gipsbasis machten in Deutschland laut Monitoring Bericht 2019 (Kreislaufwirtschaft Bau) im Jahr 2016 eine Masse 641.000 Tonnen aus. Der Recyclinganteil lag mit 29.000 t bei nur 4,5 %. Die wesentlichen Entsorgungswege waren die Verbringung in den bergbaulichen Bereich sowie auf Deponien.

Die beiden wesentlichen Herkünfte der Rohstoffe zur Herstellung der Gipsprodukte sind nach Angaben des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V. natürliche Abbaustätten für Gipsgestein (4,5 Mio. t) und REA-Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen (5,2 Mio. t). Aufgrund des sukzessiven Ausstieges aus der Kohleverstromung wird es zu dem vom Heimatbund angesprochenen Rückgang der Mengen an REA-Gips kommen.

Vor diesem Hintergrund besteht nicht nur aus den grundsätzlichen Gründen der Abfallhierarchie, sondern auch mit Blick auf den Rückgang der Rohstoffquelle REA-Gips und die anzustrebende Dämpfung des daraus resultierenden Mehrbedarfes an Naturgips ein Gebot, das Recyclingpotential der Gipsabfälle viel stärker zu erschließen als bislang. Nach Angaben des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V. sind ca. 50 % der Bauabfälle auf Gipsbasis (insgesamt 0,6 Mio. t) Gipsplattenabfälle mit einem hohen Recyclingpotential.

Gipsplattenabfälle sind von dem Problem betroffen, dass diese bei entsprechender Herkunft mit Asbest aus asbesthaltigen Baustoffen (z.B. Fliesenklebern) verunreinigt sein können. Die betroffenen Abfallchargen sind bereits vor dem Ausbau zu identifizieren und vom Recycling auszuschließen. Für den Stoffstrom Recyclinggips wird aber in besonderem Maß auch das Bedürfnis gesehen, eine Definition und anerkannte Verfahren zum analytischen Nachweis der Asbestfreiheit zu erhalten.

In Bezug auf die Asbestproblematik hat die achte Niedersächsische Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“ im Januar 2020 eine entsprechende Empfehlung verabschiedet.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass – auch bei optimalem Recycling von Bauabfällen auf Gipsbasis das bisherige Aufkommen an REA – Gips nur zu einem sehr geringen Anteil (ca. 6 %) substituiert werden kann. Gleichwohl werden entsprechende Forschungsansätze unterstützt, die diesen Recyclinganteil erschließen.

## Grünes Band Deutschland – Erinnerungslandschaft an der Landesgrenze Niedersachsens 251/20

Das Grüne Band Deutschland ist zugleich lebendiges Denkmal der jüngeren deutschen Zeitgeschichte (Erinnerungslandschaft) und Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Der Erhalt und die Entwicklung des Grünen Bandes als Biotopverbundachse und zugleich als Erinnerungslandschaft ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Das Land Niedersachsen steht dazu bereits in engem Austausch mit den Nachbarländern und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Der eigentliche Grenzstreifen liegt mit einem kurzen Abschnitt von 43 km Länge in Niedersachsen (Gemeinde Amt Neuhaus). Diese Flächen sind seit 2002 über das Gesetz über das Biosphärenreservat ‚Niedersächsische Elbtalau‘ (NEIbtBRG) gesichert. Das Grüne Band und die geschichtliche Bedeutung der innerdeutschen Grenze sind zentrale Themen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. So wurden und werden neben der Pflege und Entwicklung der Flächen auch Projekte der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zur geschichtlichen Bedeutung der Elbe als ehemaliger Grenzfluss gefördert und durch die Biosphärenreservatsverwaltung aktiv unterstützt (Beispiele: grenzhistorische Rundwege und Grenzerlebnispunkte mit Infotafeln, Wanderausstellung „Erlebnis Grünes Band“, Flyer und Broschüren, Fortbildung für zertifizierte Natur- und Landschaftspfleger).

Auch an den engeren Grenzstreifen angrenzende wertvolle Biotopflächen, entlang des Grünen Bands, sind bereits zahlreich hoheitlich gesichert. Niedersachsen fördert explizit Projekte und Maßnahmen am Grünen Band über die Förderrichtlinie „Landschaftswerte“. Dies umfasst Angebote zum Naturerleben und zur Besucherinformation sowie vor allem ein naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften. Zudem engagiert sich das Land Niedersachsen gemeinsam mit den Kommunen für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Grünen Bands als Lebensraum und Biotopverbundachse.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen insbesondere das kulturpolitische Anliegen des Landes Niedersachsen zur Erinnerung an die Zeit der deutschen Teilung. Daher engagiert sich das Land hier in besonderem Maße, auch über Ländergrenzen hinweg.

Im 1995 gegründeten Grenzlandmuseum Eichsfeld im thüringischen Teistungen wird die Geschichte der deutsch-deutschen Teilung wissenschaftlich fundiert aufgearbeitet und professionell präsentiert und vermittelt. In den Jahren 2009/2010 wurde das Museum inhaltlich und konzeptionell mit Hilfe von Mitteln des Bundes (BKM), der Länder Thüringen und Niedersachsen, der Niedersächsischen Sparkassenstiftung sowie der Kommunen und Landkreise neu aufgestellt. Ein Team von Historikerinnen und Historikern, Pädagoginnen und Pädagogen hat anhand

von Quellen, Zeitzeugeninterviews, Zeitzeugenberichten und Originalexponaten Dauerausstellungsbereiche zusammengestellt, die sich folgenden Themen widmen:

- Geschichte der innerdeutschen Grenze und ihrer Sperranlagen
- Aspekte des Lebens im Grenzgebiet (Sperrzone/Zonenrandgebiet der Bundesrepublik)
- Teilaspekte der Organisation von Staat und Gesellschaft in der DDR
- Rolle der Staatssicherheit im Grenzgebiet
- Grenzübergang Duderstadt-Worbis als Kleinen Grenzverkehr
- Zwangsaussiedlungen aus dem Sperrgebiet
- Massenflucht aus Böseckendorf und weitere Fluchten
- Friedliche Revolution und Grenzöffnung
- Grünes Band als Erinnerungslandschaft

Das Grenzlandmuseum versteht sich über die museale Vermittlung hinausgehend als aktive Bildungsstätte zur Vertiefung der Inhalte der Dauer- und Sonderausstellungsangebote sowie angrenzender Themenbereiche. Dazu gehören Themenfelder wie Ökologie und Umwelt. Hierbei spielt das Grüne Band Deutschland – auch durch die räumliche Anbindung – eine besondere Rolle. Das Land Niedersachsen unterstützt die pädagogische Arbeit des Grenzlandmuseums mit zehn Anrechnungsstunden für Lehrkräfte.

Ein Teil der Dauerausstellung informiert über den ökologischen Fußabdruck, den die Grenzsperranlagen der DDR hinterlassen haben. Folgen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie ökosystemare Folgen für die Landschaft werden danach anhand einzelner Biotoptypen und Tierarten exemplarisch erklärt. Ein Reliefmodell der Umgebung in der Mitte des Raums zeigt nicht nur den Verlauf des „Grünen Bandes“ am Grenzlandmuseum. Vor allem wird sichtbar, wo die in der Ausstellung behandelten Biotoptypen entlang des „Grünen Bandes“ zu finden sind.

Um die wertvolle museale Arbeit dauerhaft abzusichern wird das Land Niedersachsen das Grenzlandmuseum Teistungen ab dem Haushaltsjahr 2020 jährlich mit 50.000 Euro unterstützen.

### **Erhalt der niedersächsischen Alleenlandschaft**

252/20

Alleen sind kulturhistorisch, regionaltypisch wie auch naturschutzfachlich von großer Bedeutung. Mit seiner Schirmherrschaft verleiht der niedersächsische Verkehrsminister Dr. Bernd Althusmann dem Thema aber nicht nur die angemessene Aufmerksamkeit, sondern vermittelt auch in dieser sehr komplexen Angelegenheit. Denn es bleibt der Umstand, dass 2018 immer noch 760 Menschen in Niedersachsen bei einem Baumunfall getötet oder schwer verletzt worden sind. Die Verkehrssicherheit spielt bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung von Straßen eine übergeordnete Rolle, die auch bei der Pflege von Alleen zwingend zu beachten ist.

Auf Nachfrage der Landesregierung hat das Bundesverkehrsministerium bisher nicht bestätigt, dass dort ein eigener Etat in Höhe von 5 Mio. € für Neu- und Nachpflanzungen von Alleebäumen an

Bundesstraßen ausgewiesen ist. Daher wurden auch noch keine Maßnahmen zur Verwendung dieser Mittel geplant.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Niedersächsischen Landesregierung aus 2019 verwiesen (252/19).

### **Gefährdung der „Wieken“ in Ostfriesland durch Überdüngung und mangelnde Gewässerunterhaltung**

253/20

Die Landesregierung sieht die Wieken als kulturhistorisch bedeutsam für die Erschließung weiter Teile von Ostfriesland an. Nachdem die ursprüngliche Zweckbestimmung sich deutlich verändert hat, gilt es nun, den Erhalt der Wieken in der Abwägung zwischen historischer Funktion und aktuellen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Sie begrüßt daher die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe auf regionaler Ebene mit dem Ziel, ein praktikables Konzept für den künftigen Umgang mit den Wieken zu entwickeln. Die Fachbehörden des Landes werden die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe unterstützen und begleiten.

# DENKMALPFLEGE

## Zur Lage der Baudenkmalpflege in Niedersachsen

301/20

Die Bedeutung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Belange von Kulturdenkmalen ist unstrittig. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ausdrücklich das öffentliche Interesse als Grundlage für die Eintragung von Objekten in das Verzeichnis der Kulturdenkmale genannt.

Um die gewandelten Anforderungen und Interessen der zahlreichen Akteure im System Denkmalpflege zu eruieren und gemeinsam Strategien für die Zukunft zu entwickeln hat die gesetzliche Denkmalfachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) auf Initiative des Ministers für Wissenschaft und Kultur die unterschiedlichen Akteure im gesamten Feld von Denkmalpflege und Denkmalschutz zu einem zukunftsorientierten Diskurs eingeladen. Auch der NHB ist dabei vertreten.

Erste Ergebnisse der Gesprächsrunden sind die Übereinkunft, dass eine dauerhafte und regelmäßige Gesprächskultur bleiben wird – im Sinne eines jährlichen Treffens zum fachlichen Austausch. Gleichzeitig haben sich verschiedene Ansätze zur Optimierung der Nachwuchsgewinnung ergeben.

Die unterschiedlichen, gesetzlich definierten Rollen wurden deutlich gemacht. Dabei wurde eindeutig die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden bei den Landkreisen und Kommunen mit eigener Bauaufsicht für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes artikuliert.

Die unteren Denkmalschutzbehörden des Landes Niedersachsen sind bei den Landkreisen und kommunalen Gebietskörperschaften mit eigener Bauaufsicht angesiedelt. Deren Mitarbeiter sind Hochschulabsolventen mit einschlägiger Ausbildung. Die Auswahl von Personal obliegt den jeweils zuständigen Kommunen.

Der Fachkräftemangel im denkmalrelevanten Bereich ist intensiv diskutiertes Thema bei den Gesprächsrunden „System Denkmalpflege“, an denen auch Vertreter des NHB teilnehmen. Weder der Ist-Stand noch die Strukturen zum Beheben können generalisiert werden. Für jeden Aspekt gibt es unterschiedliche Verantwortliche und Optionen zur Besserung.

So hat ein erfolgreiches Projekt des Monumentendienstes die Ausbildung in Berufsschulen mit historischen Techniken und Materialien erfolgreich vorangetrieben. Dieses Projekt wird 2020 mit Hilfe von Landesmitteln fortgeschrieben.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur befindet sich in konstruktiven Gesprächen zur Weiterentwicklung von denkmalrelevanten Studiengängen. An dieser Stelle sei insbesondere auf den einschlägigen Masterstudiengang der Hochschule Hildesheim verwiesen.

Schon seit langem bietet das NLD Fortbildungen an, zu denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden willkommen sind. Auch an Fortbildungsangeboten der Kammern und anderer Akteure im Bereich kann dieser Personenkreis teilnehmen.

Das Freiwillige Soziale Jahr im Denkmalsbereich ist eine gute Option, um Begeisterung für den Denkmalgedanken bei jungen Menschen zu schaffen, insbesondere die Jugendbauhütten der Deutschen Stiftung Denkmalschutz agieren hier vorbildlich. Die Entscheidung über die benötigten Mittel obliegen dem Haushaltsgesetzgeber, der die allgemeine Lage des Landes zu berücksichtigen hat.

Die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den staatlichen Denkmalbehörden unterliegt den Tarifverträgen in ihrer jeweils gültigen Form.

## Ländliche regionale Baukultur als kulturpolitische Herausforderung begreifen und unterstützen

302/20

Punkt 1. *Welche Anreize wird die Landesregierung deshalb für „Bauen in der Mitte“ setzen?*

Das Baugesetzbuch als bundesgesetzliche Regelung gibt hier abschließend den gesetzlichen Rahmen vor. Das Land kann keine weitergehenden rechtlichen Anforderungen stellen. Gleichwohl setzt sich das Land für eine nachhaltige Wohnbaulandentwicklung im Sinne von sparsamen Flächenverbrauch und verstärkter Innenentwicklung ein. Eine zielgerichtete Innenentwicklung nutzt und stärkt die vorhandenen Qualitäten der Kommunen: kurze Wege, eine gute Infrastruktur, ein lebendiges Stadtleben. Daher unterstützt das Land Städte und Gemeinden im Wege der Beratung, durch Herausgabe von Planungshinweisen und Durchführung von Fachveranstaltungen. So erschien im September 2019 der auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zum Download angebotene Leitfaden „Wohnbauland nachhaltig entwickeln!“ mit zahlreichen Praxismöglichkeiten für sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Ebenfalls im September 2019 wurde zur gleichen Thematik vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit namhaften Referentinnen und Referenten eine Fachtagung für Planungspraktiker und Interessierte durchgeführt.

Punkt 2. *Werden die genannten Aspekte im vielversprechenden Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ des Landes berücksichtigt werden?*

Das Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ richtet sich an Städte und Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, in denen ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist. Ziel des Programms ist es, Maßnahmen zu fördern, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Mittel- und Grundzentren beitragen. Das Programm weist dabei eine

große Offenheit auf und ermöglicht eine thematische Vielfalt, die von Mobilitätsprojekten über Projekte zur Innenstadtbelebung bis hin zu Projekten aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung reicht.

Bei der Ausarbeitung förderfähiger Maßnahmen können sich Kommunen beraten lassen. Sie haben Zugriff auf einen Experten- und Expertinnenpool, in dem derzeit 100 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen gelistet sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass maßgeschneiderte Projekte entwickelt werden, die dem Bedarf vor Ort entsprechen und auf bestehenden Potenzialen aufbauen. Zu diesen Potenzialen zählen auch die lokale Baukultur und der örtliche Baubestand. Zwar liegt der Fokus des Programms nicht auf den Bereichen Bauen und Denkmalschutz, es kann jedoch wirkungsvoll dabei unterstützen, neue Perspektiven für das gebaute Erbe zu entwickeln und die Nachnutzung und den Umbau von Bestandsgebäuden zu ermöglichen.

Beispielhaft sei auf die Förderung des Vorhabens „Forum WohnRaum Fachwerk5Eck“, am Harz hingewiesen. Das Fachwerk5Eck ist ein Kooperationsprojekt der Mittelzentren Northeim, Duderstadt, Einbeck, Hannoversch Münden und Osterode mit dem Ziel, die Altstädte mit beachtlichen Anteilen an historischer Fachwerksubstanz zu erhalten und zu bewahren. Aus dem Programm Zukunftsräume wird die Erstellung einer Homepage „Forum WohnRaum“ gefördert. Des Weiteren sollen eine internetbasierte Hausbörse eingerichtet, Sanierungs- und Nutzungsbeispiele aufgezeigt und ein Beraternetzwerk aufgebaut werden. Im Rahmen des Projektes „Kleinstadtexterten“ der Stadt Königslutter wiederum wird die Etablierung eines externen Projektmanagements mit regelmäßigen Präsenzzeiten und Sichtbarkeit in Gestalt eines Büros in der Innenstadt gefördert. Es geht darum, sinnvolle Entwicklungen in Absprache mit der Verwaltung, der Politik, der Privatwirtschaft, Immobilieneigentümern, Innenstadtbewohnern und der Bevölkerung insgesamt anzustoßen, soweit möglich umzusetzen, Träger zu finden, Fördermittel zu vermitteln und anderes mehr.

*Punkt 3. Mit welchen weiteren Maßnahmen wird die Landesregierung private und öffentliche Bauträger beim Bestandserhalt sowie bei schonenden energetischen Sanierungen unterstützen, bspw. durch vor allem unbürokratische Fördermaßnahmen der NBank oder durch Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement in Form von Bürgergenossenschaften u.ä.m.?*

Die Landesregierung fördert Maßnahmen privater und öffentlicher Bauträger beim Bestandserhalt und der energetischen Modernisierung unter Einhaltung der Voraussetzungen des Wohnraumförderprogramms mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung. Die Förderbedingungen des MU wurden zum 1. Juli 2019 erheblich verbessert. Im Gegenzug für Miet- und Belegungsbindungen gibt das Land grundsätzlich zinsfreie Darlehen. Soweit Investoren Mietwohnungen für Haushalte mit geringen Einkommen errichten oder modernisieren, ist nach 20 Jahren ein erheblicher Tilgungsnachlass von derzeit 30 % vorgesehen. Anträge nehmen die örtlichen Wohnraumförderstellen entgegen, die abschließende Bearbeitung und Bewilligung er-

folgt durch die NBank. Interessierte Personen können sich für eine Beratung auch direkt an die NBank wenden.

Darüber hinaus kann das Land für private Darlehen im Wohnungsbau, beispielsweise zur Modernisierung von Wohnraum und dabei insbesondere zur energetischen und/oder altersgerechten Modernisierung nach einer Richtlinie von MU und MF Bürgschaften übernehmen und so die Finanzierung erleichtern.

Die Gründung von Sozialgenossenschaften wird durch die Landesregierung nach Maßgabe einer eigenen Richtlinie des MS mit Zuschüssen gefördert, um insbesondere im Sozialbereich Lösungen für den demografischen Wandel und die vielfältigen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den ländlichen Räumen Niedersachsens zu unterstützen.

Von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gibt es finanzielle Unterstützung bei der Sanierung von Wohngebäuden. Diese Förderung steht allerdings nur für Privathaushalte zur Verfügung, gewerbliche Wohngebäude fördert die KfW nicht. Im Übrigen fördert die KfW begleitende Maßnahmen (z.B. Baubegleitung und Energieberatung).

*Punkt 4. Wie werden die genannten Aspekte trotz zu erwartender niedrigerer Mittel auch bei der Neuformulierung und Ausgestaltung der zukünftigen EU-Förderperiode berücksichtigt?*

Die niedersächsische Landesregierung hat in einem intensiven Beteiligungsprozess eine Strategie für die niedersächsische EU-Förderung ab 2021 entwickelt. Dabei wurden zentrale Herausforderungen für Niedersachsen identifiziert und daraus drei strategische Ziele der Förderung abgeleitet. Neben wirtschaftlichem Wandel (Ziel 1) sowie Klima- und Umweltschutz (Ziel 2) geht es im Strategischen Ziel 3 um Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Regionen. Die strategischen Ziele sind mit Operativen Zielen hinterlegt, darunter die „Gestaltung attraktiver Arbeits- und Lebensbedingungen in den Regionen.“ Hier geht es auch um den Erhalt vitaler Ortskerne und Gemeinschaften sowie die Bewahrung des Natur- und Kulturerbes. Die Förderstrategie beinhaltet also die Möglichkeit und den Wunsch der Aufstellung entsprechender Fördermöglichkeiten. Angesichts der enormen Breite der Herausforderungen, die durch zunehmend knappere Fördermittel adressiert werden müssen, wird jedoch eine weitere Priorisierung erforderlich sein. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der europäischen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen wird aus der Förderstrategie in den kommenden Monaten die konkrete Förderarchitektur in Niedersachsen von 2021-2027 weiterhin unter Beteiligung der Stakeholder ausgearbeitet werden.

*Punkt 5. Macht sich die Landesregierung die Forderungen der Allianz für den Ländlichen Raum: „Zehn Punkte für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung“ (siehe 321/20) aktiv zu Eigen?*

siehe Antwort 321/20

*Punkt 6. Wie will die Landesregierung den Forderungen nach besserer Ausbildung von Architekten und Raumplanern, insbesondere durch*

*die Einrichtung eines Lehrstuhls „Bau- und Siedlungswesen bzw. -planung in den ländlichen Räumen in Niedersachsen“ nachkommen?*

Ein intensiver Austausch mit den hochschulischen Expertinnen und Experten für Entwicklung ländlicher Räume hat gezeigt, dass eine nachhaltige und lösungsorientierte Bearbeitung der besonderen Problemlagen der ländlichen Entwicklung nur im Rahmen einer interdisziplinären Bearbeitung erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund sind seitens vier beteiligter Ressorts weitere Schritte für die bessere Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen (bspw. Architektur, Bauingenieurwesen, Geografie, Ökonomie, Soziologie) mit der Berufspraxis vor Ort (bspw. Gebietskörperschaften, Bauämter, Planungsbüros) vorgesehen, um den konkreten Austausch über Bedarfe und Anforderungen in den Bereichen Forschung, Lehre und Transfer zu intensivieren.

Die Universität Vechta konnte im vergangenen Jahr gleich vier Stiftungsprofessuren von stiftenden Organisationen aus der Region einwerben, um ein Forschungscluster „Nachhaltigkeitsorientierte Transformationsforschung“ aufzubauen. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, wenn durch das Engagement von stiftenden Organisationen den niedersächsischen Hochschulen komplementäre Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

*Punkt 7. Wie könnte das hilfreiche und lobenswerte gemeinsame Pilotprojekt „mobiler Gestaltungsbeirat“ im Elbe-Weser Dreieck der Architektenkammer Niedersachsen und dem Land Niedersachsen weiter gefördert und verstetigt werden? (MU)*

Bereits seit 2015 unterstützt das Land das von der Architektenkammer Niedersachsen mit Kooperationspartnern initiierte Modellprojekt eines mobilen Gestaltungsbeirates in Niedersachsen. Als Serviceangebot des Netzwerkes Baukultur Niedersachsen e.V. (NBN) wurden seither ausschließlich positive Erfahrungen aller Beteiligten im Umgang mit diesem Beratungsinstrument in zahlreichen niedersächsischen Kommunen gesammelt.

Das Land teilt die Auffassung, dass ein sogenannter mobiler bzw. temporärer Gestaltungsbeirat ein sinnvolles und praktikables Instrument zur Weiterentwicklung der Planungs- und Baukultur in Niedersachsen darstellen kann. Gerade kleinere Kommunen und ländliche Regionen profitieren stark vom verstetigten Angebot des Netzwerkes Baukultur. Insofern ist die Fortführung dieser Qualitätsinitiative auch aus Sicht des Landes wünschenswert und wird weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten gefördert.

Gemeinsam unterstützen Land und Architektenkammer die Arbeit des mobilen Gestaltungsbeirates (Beirat für Baukultur) des NBN. Der Beirat kann von interessierten Kommunen über die Geschäftsstelle des NBN zur Beratung punktueller Problemstellungen angefragt werden. Über das Netzwerk Baukultur eingebunden sind auch die kommunalen Spitzenverbände. Eine engere Zusammenarbeit mit dem NHB wäre begrüßenswert.

Das Land Niedersachsen unterstützt finanziell die Arbeit des mobilen Gestaltungsbeirates und ist eng in die Bemühungen um die Weiterentwicklung und Verstetigung dieses Beratungsformats

durch das NBN eingebunden.

*Punkt 8. Wie können diese Initiativen verstetigt und in eine landesweite öffentliche Beratungsstruktur für Bauherren integriert werden?*

Das Land unterstützt die regionalen Aktivitäten zur Wertschätzung von Bestandsimmobilien als Ausdruck baukultureller Identität in Niedersachsen im Rahmen der Möglichkeiten.

So ist beispielsweise die Maßnahme LEADER dadurch gekennzeichnet, dass in ausgewählten Regionen die in einem Regionalen Entwicklungskonzept dargestellten spezifischen Förderbedarfe durch Projekte umgesetzt werden. Damit ist eine Förderung regionsspezifisch den dortigen Bedürfnissen angepasst und kann sich zwischen den einzelnen Regionen zum Teil deutlich unterscheiden.

Das in der Roten Mappe genannte Beispiel „Baukulturdienst“ ist ein LEADER-Projekt und wird mit Mitteln der EU gefördert. Es handelt sich hierbei um ein Kooperationsprojekt verschiedener LEADER-Regionen im Weserbergland und im Landkreis Hildesheim. Das Projekt wurde in 2018 gestartet und soll bis 2022 fortgeführt werden. Mit den Fördermitteln werden Personalkosten gefördert. Projektträger ist der Verein Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V., der zwei Koordinatoren eingestellt hat. Die konkrete Beratung der Gebäudeeigentümer erfolgt gesondert durch fachlich versierte und erfahrene Personen und ist nicht Bestandteil des LEADER-Projektes.

Eine Verstetigung der Förderung im eigentlichen Sinne ist im derzeitigen LEADER-Rahmen nicht möglich, da mit EU-Mitteln ausschließlich eine Projektförderung erfolgen kann. Institutionelle Förderungen für einen unbegrenzten Zeitraum sind per se ausgeschlossen. Es ist allerdings aus der thematischen Gestaltung der Regionalen Entwicklungskonzepte denkbar, dass auch zukünftig in Regionen Projekte zum Erhalt der Baukultur umgesetzt werden. Ergänzend ist anzumerken, dass Förderungen aus der LEADER-Maßnahme nur in den zu Beginn der Förderperiode (2015) ausgewählten Regionen zulässig sind, was eine landesweite Förderung ausschließt. Auf Initiative der ausgewählten Regionen sind aber bereits jetzt verschiedene Projekte zu Innenentwicklung und Erhalt der Baukultur neben dem von Ihnen als Beispiel genannten Projekt „Baukulturdienst“ initiiert.

*Punkt 9. Wird die Landesregierung die frühere Anregung des NHB (301/14), kommunale Beiräte für Baugestaltung und Denkmalschutz einzuführen, noch einmal zielführend aufnehmen?*

Baukultur bezieht sich auf ein qualitätsvolles Planen und Bauen hinsichtlich der äußeren Gestaltung einer baulichen Anlage und ihres Entstehungsprozesses. Baukultur ist insofern ein inhaltlich sehr weit gefasster Begriff.

Er kann nach hiesiger Auffassung nicht über konkrete Kriterien zur nachvollziehbaren Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer baulichen Anlage herangezogen werden. Bei der Erteilung einer Baugenehmigung wird jedoch ein prüffähiger

Belang gefordert, denn gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Dieser Rechtsanspruch auf Baugenehmigung ist Ausfluss des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz).

Mit dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz gibt es für Denkmäler und ihre Umgebung ein prüffähiges Beurteilungssystem durch die Denkmalschutzbehörden, die ggf. ihre Stellungnahme als Belang bei der Beurteilung einer Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde übersenden. Ein rechtssicheres und prüffähiges Beurteilungssystem existiert für baukulturelle Belange bislang nicht. Daher kann eine Änderung der NBauO zur Einführung von „Kommunalen Beiräten für Baugestaltung und Denkmalschutz“ weiterhin nicht befürwortet werden.

Die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie sichert den Kommunen das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr und können selbst entscheiden, ob sie für spezielle Aufgabenbereiche Beiräte einrichten bzw. Sachverständige hinzuziehen wollen. Der Gesetzgeber darf in die kommunale Selbstverwaltung nur eingreifen, wenn dafür ein unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigender Grund vorliegt. Aus Sicht der Landesregierung liegt diese Voraussetzung im Zusammenhang mit der verpflichtenden Einführung von kommunalen Beiräten für Baugestaltung und Denkmalschutz nicht vor.

Eine qualitätvolle Beratung im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens durch Gestaltungsbeiräte, wie sie in verschiedenen Kommunen in Niedersachsen in Form von kommunalen Gestaltungsbeiräten eingerichtet sind, ist begrüßenswert. Auch der Einsatz des mobilen Beirates für Baukultur als Serviceangebot des Netzwerkes Baukultur Niedersachsen e.V. (NBN) wird seitens des Landes begrüßt und unterstützt. Siehe Punkt 7.

### **Zehn Punkte Papier Qualitätvolle Siedlungsentwicklung** 302a/20

Der Niedersächsische Landkreistag, die Niedersächsische Akademie ländlicher Raum, der Niedersächsische Heimatbund und die Akademie für Raumforschung und Landesplanung haben ein 10-Punkte-Papier „Qualitätvolle Siedlungsentwicklung“ erstellt und am 22.11.2016 der Landesregierung übergeben.

Das 10 Punkte Papier „Qualitätvolle Siedlungsentwicklung“ verweist auf den demografischen Wandel (Bevölkerungsrückgang, Alterung), den Flüchtlingszuzug, die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Schul- und Nahversorgung, die Mobilität und die medizinische Versorgung. Angesichts dieser Herausforderungen wird als Kristallisationspunkt für eine nachhaltige Zukunft des ländlichen Raums eine qualitätvolle Siedlungsentwicklung in den Dörfern und Kleinstädten gefordert. Es soll eine konsequente Siedlungs-Innen-Entwicklung erfolgen, um funktionierende und baukulturell ansprechende zentrale Orte in einer intakten Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten.

Diese Grundsätze und das Bekenntnis zur Innenentwicklung werden seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Auch für das Land Niedersachsen hat die qualitätvolle Siedlungsentwicklung einen sehr hohen Stellenwert.

Niedersachsen hat seinen Anteil bei der Umsetzung des 10-Punkte-Papiers im Wesentlichen erbracht und wird auch weiterhin bei der Zielerfüllung mitwirken.

Zu Punkt 1:

Die Entwicklung der Ortskerne und einer qualitätvollen Siedlungsentwicklung erfordert eine Stärkung der Innenentwicklung beispielsweise durch Selbstbindung von Kommunen (z.B. kommunalpolitische Grundsatzbeschlüsse, Grundsätze zur Umsetzung). Das Land soll die Kommunen und Baubeteiligten hierbei vielfältig unterstützen (z. B. Aufklärungs- und Beratungsangebote, gezielte Förderung).

Das LROP bzw. die Landesraumordnung verfolgt mit der Regelung in Abschnitt 2.1 Ziffer 06, die wie folgt lautet: „1 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. 2 Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.“, ebenfalls die Intention, die Entwicklung der Ortskerne durch Stärkung der Innenentwicklung zu sichern. Planungen und Maßnahmen sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen sowie den Erhalt und die Entwicklung des Siedlungsbestands unterstützen.

Zu Punkt 2:

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es oft sinnvoll, die Siedlungsentwicklung auf die Standorte zu lenken, die über eine tragfähige Infrastruktur verfügen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Orte im ländlichen Raum, die über private und/oder öffentliche Infrastruktur verfügen.

Die LROP-Regelung in Abschnitt 2.1 Ziffer 05 „Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.“ unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren. Dies entspricht der Forderung des NHB vollumfänglich.

Auf die Möglichkeiten, die das Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ bietet, wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen (siehe Beitrag zu 302/20 Punkt 2).

Zu Punkt 3:

Zur Erreichung des Ziels einer qualitätvollen Siedlungsentwicklung ist ein aktives Flächenmanagement auf kommunaler Ebene notwendig. Dieses kann zum Beispiel durch einen kommunalen oder interkommunalen „Flächenmanager“ unterstützt werden. Das Land sollte eine Förderrichtlinie auflegen, um entsprechende Anreize zu schaffen. Aufgaben eines Flächenmanagers sind

bspw. die Kontaktpflege zu den (potenziellen) Grundstückseigentümern durch Beratung u.a. zu Fördermöglichkeiten und Bauflächen sowie die Beratung der Gemeinde selbst zu Förderprogrammen zur Innenentwicklung, zu Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit oder zur Qualität/Nutzungsmöglichkeit vorhandener Flächen bzw. potenzieller Umbau- und Rückbaumöglichkeiten. Zu den Aufgaben gehört auch eine flächenbezogene Berichterstattung in den kommunalen Gremien.

Das Land Niedersachsen unterstützt die Städte und Gemeinden bei der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung im Wege der Beratung, durch Herausgabe von Planungshinweisen und Durchführung von Fachveranstaltungen. So gibt die im September 2019 erschienene und auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zum Download angebotene Broschüre „Wohnbauland nachhaltig entwickeln!“ zahlreiche Hinweise zur Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Orte. Angeführt werden darin exemplarisch ein kommunalpolitischer Grundsatzbeschluss zu einer sozialgerechten Bodennutzung sowie Hinweise zum Aufbau von Baulücken-, Leerstands- und Brachflächenkataster als Grundlage für ein aktives Flächenmanagement auf kommunaler Ebene. Weiter werden Hinweise für eine gelingende Stadt- bzw. Ortsentwicklung sowie Problemlösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Förderung von Flächenmanagerinnen und Flächenmanagern in den Kommunen ist weiterhin nicht vorgesehen.

Zu Punkt 4:

Die Dorfentwicklung ist ein erfolgreiches Instrument der ländlichen Entwicklung und muss fortgesetzt und ausgebaut werden. Im Mittelpunkt muss die Stärkung der Ortskerne stehen, einschließlich der Bestandspflege und Neuansiedlung von Gewerbe. Der Abbruch, der Rückbau und der Neubau auf freigelegten Flächen sollte verstärkt gefördert werden. Hierzu sollte eine grundgesetzlich abgesicherte Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz zu einer Gemeinschaftsaufgabe Ländliche Entwicklung durch das Land unterstützt werden. Damit soll eine weitgehende Kofinanzierung der ELER-Mittel und damit ein unverzichtbarer Beitrag zur Innenentwicklung ermöglicht werden.

Das erfolgreiche Förderinstrument der Dorfentwicklung wird fortgesetzt und entsprechend den Anforderungen an die sich verändernden Rahmenbedingungen in den ländlichen Räumen weiterentwickelt.

Bei der Aufnahme neuer Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen steht die Dorffinnenentwicklung schon jetzt im Mittelpunkt. Dies kommt insbesondere durch die Bewertungsmatrix und die Anforderungen an den aufzustellenden Dorfentwicklungsplan zum Ausdruck.

So besteht hinsichtlich der Aufstellung des Dorfentwicklungsplans der Auftrag zur kritischen Würdigung der Bauleitplanung mit Aussagen zur Siedlungsentwicklung (Schwerpunkt Innenentwicklung), zur Erhaltung/ Bewahrung der örtlichen

baulichen Identität und Vitalisierung der Ortskerne (Nutzungsideen für Gebäude und Freiräume).

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, ein Freiflächen- und Leerstandskataster für die Dorfregion zu erstellen (siehe hierzu auch Frage 6).

Die Umnutzung von Gebäudesubstanz in den Dorffinnenbereichen ist schon jetzt förderfähig. Der bestehende – und inzwischen ergänzte Fördertatbestand – wird durch die GAK unterstützt – insbesondere durch die Maßnahme „Kleinstunternehmen zur Grundversorgung“: Die Umnutzung jeglicher ortsbildprägender Bausubstanz ist inzwischen möglich.

Insgesamt wurde durch die Fortschreibung der GAK eine verbesserte Anlehnung an den ELER erreicht. Die Forderungen des Punktes 4 des Papiers bestätigen insofern die bereits gängige Praxis der Dorfentwicklung.

Zu Punkt 5:

Die Städtebauförderung muss stärker als bisher in den Ortskernen und Innenstädten der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden konzentriert werden. Die Fördermittel im Programmteil „Kleinere Städte und Gemeinden“ sind deutlich zu erhöhen. Die Finanzschwäche von Kommunen muss stärker als bisher Berücksichtigung finden. Der planvolle Rückbau von Gebäuden im öffentlichen Interesse und die Nachnutzung von Flächen müssen stärker als bisher im Mittelpunkt der Förderung stehen.

Mit dem Programmjahr 2020 erfolgt zur einfacheren und flexibleren Gestaltung der Förderung eine Neustrukturierung der Städtebauförderung. Mit der neuen Struktur der Städtebauförderung erfolgt eine Konzentration auf drei neue Programme unter gleichzeitigem Auslaufen der bisherigen Programme Soziale Stadt, Stadttumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz, Kleinere Städte und Gemeinden sowie Zukunft Stadtgrün.

Laufende Gesamtmaßnahmen, einschließlich der 51 laufenden Gesamtmaßnahmen des ehemaligen Programms Kleinere Städte und Gemeinden, bei denen noch Fördermittelbedarf besteht, werden auf Antrag in die neue Programmstruktur übergeleitet und dort weitergeführt. Bei der Überleitung gelten die Gebietsabgrenzungen, die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sowie die Kosten- und Finanzierungsübersichten als Grundlage für die Förderung fort.

Bis zum Programmjahr 2019 wurden für das ehemalige Programm Kleinere Städte und Gemeinden weiterhin Fördermittel auf hohem Niveau (teilweise durch erhebliche Aufstockungen durch Umverteilungen aus anderen Programmen) zur Verfügung gestellt (2017: 17,294 Mio. €; 2018: 21,924 Mio. €; 2019: 12,802 Mio. €).

Für das laufende Programmjahr 2020 stehen für die drei neuen Programme der Städtebauförderung

– Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Fördermittel in Höhe von rd. 122 Mio. € zur Verfügung. Anzu-merken ist, dass die Städtebauförderungsmittel insgesamt zu rd. 2/3 im ländlichen Raum, und damit in den Ortskernen der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden, eingesetzt werden.

Die mit der Verwaltungsvereinbarung-Städtebauförderung des Programmjahres 2015 eingeführte Sonderregelung, für Kommunen in Haushaltssicherung die Absenkung des Eigenanteils auf zunächst 20 v.H und ab dem Programmjahr 2017 dann auf 10 v.H. zu ermöglichen, wird mit dem Programmjahr 2020 nochmals deutlich verbessert. Künftig können für diese Sonderregelung nicht wie bisher 12,5 v.H., sondern 50 v.H. der Städtebauförderungsmittel eines Programmjahres eingesetzt werden.

Der Abbruch von Gebäuden ist weiterhin im Rahmen der Städtebauförderung förderfähig. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach der mit dem Bund jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung-Städtebauförderung die Städtebauförderungsmittel nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden dürfen. Ein Gebäudeabbruch als Selbstzweck ist nicht förderfähig, da die Städtebauförderung nach ihrer Zielsetzung als investives Programm kein Abrissprogramm ist (kein Abbruch ohne Perspektive für eine Nachnutzung).

Zu Punkt 6:

Das Bau- und Leerstandskataster, das von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung angeboten wird, sollte noch stärker in den Fokus geraten, um die Innenentwicklung zu fördern. Ebenso ist die Möglichkeit der Umlegung nach dem BauGB als effizientes Bodenordnungsverfahren zur Stimulierung der Innenentwicklung bekannter zu machen. Grundstücksanpassungen können alternativ stärker mit der Dorffentwicklung im Sinne einer Dorfflurbereinigung verknüpft werden.

Zur Förderung der Innenentwicklung von Kommunen stellt die niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) interessierten Kommunen das Baulücken- und Leerstandskataster (BLK) bereit. Das BLK ist ein speziell für niedersächsische Kommunen entwickelter Dienst zur internen Verwendung. Die zwei Nutzungsschwerpunkte sind die Anzeige der Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Erfassung und Anzeige von Leerständen und Baulücken.

Im BLK werden die Einwohnermeldedaten sowie weitere Daten der Kommunen mit der Kartengrundlage des VKV verschnitten. Die Bewohner eines Flurstücks werden nach Altersgruppen visualisiert. Fehlende Meldedaten weisen auf potenzielle Leerstände hin. Die kommunale Verwaltung erhält eine entscheidende Unterstützung bei der Stadt-/Ortsentwicklungsplanung, z. B. Schulen, Schulwege, Spielplätze, Senioren- und Nahversorgungseinrichtungen, ärztliche Versorgung.

Die Kommunen bleiben Eigentümer der Einwohnermeldedaten.

Jede Kommune kann nur im Verwaltungsgebäude auf den Dienst zugreifen, nur das eigene Gebiet sehen und ist selbst verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes.

Zuständiger Ansprechpartner für die Einrichtung des BLK für die Kommunen sind die Regionaldirektionen des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Zur Stärkung der Entwicklung von Ortskernen sind die vorhandenen Flächen besser zu nutzen. Bisher nicht oder nur schwer bebaubare Flächen können vielfach mit dem Instrument der vereinfachten Umlegung einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Die vereinfachte Umlegung dient dem Zweck, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sowie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils unmittelbar aneinander grenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke oder Teile von Grundstücken der Art auszutauschen oder auch einseitig zuzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Bebauung und Erschließung ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang können Baulasten usw. begründet, geändert oder aufgehoben werden.

Die vereinfachte Umlegung ist eine kostengünstige Möglichkeit, Grundstücke durch Tausch von Teilflächen baulich besser zu nutzen und/oder baurechtswidrige Zustände zu beseitigen; und dies alles ohne notarielle Verträge bzw. behördliche Genehmigungen. Mit diesem Instrument können bisher nicht oder nur schwer bebaubare Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Das gesetzlich geregelte Verfahren (§ 80 ff. Baugesetzbuch) wird von der jeweiligen Stadt / Gemeinde durchgeführt.

Die Befugnisse können auch auf den Umlegungsausschuss oder auf das LGLN übertragen werden.

Mit dem LGLN steht eine kompetente Fachbehörde zur Verfügung, die nach Übertragung der Befugnisse das gesamte Verfahren oder nur die vorbereitenden vermessungstechnischen und umlegungstechnischen Arbeiten übernimmt.

Das Baulücken- und Leerstandskataster wurde bereits in der Antwort zu Frage 4 behandelt. Der Wunsch nach Dorfflurbereinigung wurde bislang nur sehr vereinzelt angefragt. Ein landesweiter, programmatischer Ansatz ist zurzeit nicht gerechtfertigt, da das BauGB hier derzeit hinreichend Ansätze zur Verfügung stellt.

Zu Punkt 7:

Für private Bauherren muss die Entwicklung von Altimmobilien erleichtert werden. Fördermöglichkeiten für Bestandsimmobilien müssen attraktiv und innovativ gestaltet werden. Hier sollen steuerliche Vorteile, eine Eigenheimzulage für Gebrauchtimobilien sowie die Umnutzung ortsbildprägender Altbausubstanz stärker in den Fokus genommen werden.

Die Vitalisierung historischer Ortskerne im ländlichen Raum wird durch die Landesregierung uneingeschränkt begrüßt, da sie die Grundlage für eine zukunftsorientierte Entwicklung ist.

Aus diesem Grund schreibt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz in § 9 ausdrücklich fest, dass eine Nutzung anzustreben ist, damit die Kulturdenkmale auf Dauer erhalten werden können.

Um dieses zu ermöglichen, stehen unterschiedliche Förderinstrumente zur Verfügung. Als erstes ist die Möglichkeit zur steuerlichen Abschreibung nach §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG) zu nennen.

Sollte diese Möglichkeit nicht genutzt werden können, sollte unbedingt mit den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden über die unterschiedlichen Förderoptionen gesprochen werden. Hier sind neben den Fördermitteln des Landes Niedersachsen zum Erhalt von Kulturdenkmälern, die Fördermöglichkeiten aus dem EU-Strukturfonds ELER ebenso zu betrachten wie die unterschiedlichen Förderprogramme des Bundes oder der Stiftungen. Diese sind insbesondere die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die Bingo-Stiftung, die Niedersächsische Sparkassen-Stiftung, die VGH-Stiftung und die Volksbanken- und Raiffeisenstiftung. Hinzu können regional agierende Stiftungen kommen.

Die Landesregierung begrüßt die Anregung, die Fördermöglichkeiten für Bestandsimmobilien von privaten Bauherren durch steuerliche Vorteile, eine Eigenheimzulage für Gebrauchtimobilien sowie die Umnutzung ortsbildprägender Altbausubstanz zu verbessern.

Die Zuständigkeit für die Steuergesetzgebung liegt im Wesentlichen beim Bund, ebenso ist die frühere Eigenheimzulage im Einkommensteuergesetz durch den Bund ausgestaltet worden.

Derzeit fördert die Bundesregierung den Erwerb oder Neubau einer Immobilie für Familien mit Kindern durch das sog. Baukindergeld. Dieses wird auch für den Erwerb von Bestandsimmobilien gewährt. Eine darüber hinaus gehende („steuerliche“) Eigenheimzulage für Gebrauchtimobilien ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu Punkt 8:

Zu einer Gleichstellung mit einem Neubauvorhaben kann beitragen, neutrale Gutachten zur Einschätzung, ob eine Altimmobilie wirtschaftlich vertretbar verwertbar ist, durch Bund oder Land zu finanzieren. Alternativ ist die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Altbaugutachten herbeizuführen.

Die Kosten für ein solches Gutachten können grundsätzlich nur steuerlich abgezogen werden, wenn sie (zum Beispiel im Rahmen der Vermietung und Verpachtung) zur Erzielung von Einnahmen geleistet werden. Liegt Vermietungsabsicht einer solchen Immobilie vor, sind die Kosten für ein vorgenanntes Gutachten daher entsprechend als Werbungskosten abzugsfähig. Kosten der privaten Lebensführung und damit zum Beispiel für den Haushalt des Steuerpflichtigen sind grundsätzlich steuerlich unerheblich und daher nicht berücksichtigungsfähig.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden insbesondere die §§ 35a und 35c EStG:

Nach § 35a EStG kann für Handwerkerleistungen für die Renovierung einer entsprechenden Immobilie eine Steuerermäßigung

beantragt werden. Durch § 35c EStG, der mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht am 21.12.2019 eingeführt wurde, werden Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken bestimmten Gebäuden gewährt. Über diese Norm können u. a auch die Kosten für einen Energieberater gefördert werden. Bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit einer selbstgenutzten Altimmobilie sind daher bereits jetzt steuerlich berücksichtigungsfähig.

Zu Punkt 9:

Die Architekturausbildung und auch die Ausbildung im Dualen System in Deutschland nimmt noch zu wenig Bezug zur Baukultur und zur Umbauertüchtigung von Altimmobilien. Hier muss ein Umdenken in der Ausbildung und eine deutliche Veränderung der Bildungspläne erfolgen.

Die Ausbildungsordnungen in der dualen Ausbildung werden inhaltlich durch die Wirtschafts- und Sozialpartner auf den Weg gebracht und in einem geordneten Verfahren mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so formuliert, dass der Bund die Verordnungen erstellt. Die Rahmenlehrpläne der KMK folgen den Vorgaben der Ausbildungsregelungen. Insoweit wären Forderungen zur Baukultur und zur Umbauertüchtigung von Altimmobilien primär an die Wirtschafts- und Sozialpartner zu adressieren.

Zur Sicherstellung entsprechender Fachexpertise bestehen an den niedersächsischen Hochschulen bereits zahlreiche Studienangebote im Bereich Architektur/Bauingenieurwesen, die sich verstärkt mit der Bauwerkserhaltung, dem Bauen im Bestand, Aspekten des Denkmalschutzes sowie der Baukultur beschäftigen. Darüber hinaus befindet sich die Landesregierung zu dieser Thematik im regen Austausch mit den für diesen Bereich wichtigen Akteuren, wie bspw. dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), der Architektenkammer Niedersachsen sowie den einschlägigen Hochschulen des Landes.

Zu Punkt 10:

Im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ sollte ein Sonderpreis „Kerniges Dorf“ eingeführt werden, der besondere örtliche Anstrengungen zur Innenentwicklung auszeichnen sollte. Ebenso sollte der Tag der Städtebauförderung stärker durch den Bund, das Land und die Kommunen publik gemacht und genutzt werden, um gute Beispiele der Innenentwicklung einer breiten Bevölkerung sichtbar zu machen.

Der Wettbewerbstitel „Kerniges Dorf“ ist durch den gleichnamigen Bundeswettbewerb bereits belegt. Dieser Wettbewerb wurde seit 2013 alle zwei Jahre über die Agrarsoziale Gesellschaft in Göttingen ausgelobt und soll nach einer Pause im Jahr 2019 in diesem Jahr fortgesetzt werden. Dörfer aus dem ganzen Bundesgebiet sind direkt bewerbungsberechtigt. Niedersachsen ist dabei eines der teilnahmestärksten und erfolgreichsten Bundesländer. Ein gleichnamiger Sonderpreis würde nicht nur in den Dörfern zu Irritationen führen.

Dem Ansatz, herausragende Leistungen und Initiativen in den teilnehmenden Dörfern herauszustellen, wurde mit der Anerkennungskultur im vergangenen Landeswettbewerb bereits

Rechnung getragen. Damit können dem Land besonders wichtige Bewertungsbereiche schon jetzt besonders gewürdigt werden. Insofern ist eine Auslobung einzelner Bewertungsbereiche als Sonderpreis – so z. B. zur Dorffinnenentwicklung – dem Grunde nach entbehrlich. Mit dem inzwischen erfolgten Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb wird zum Ausdruck gebracht, dass es neben der baulichen und Grün-Gestaltung mehr noch um die ganzheitliche Entwicklung der Dörfer und Nachhaltigkeit geht. Der demographische Wandel, die soziokulturelle Vielschichtigkeit der dörflichen Gemeinschaften sowie der Klimaschutz und Klimawandel sind Herausforderungen, denen sich die Dörfer heute zunehmend stellen müssen.

Mit dem jährlichen Tag der Städtebauförderung werden die Erfolge der Förderung anhand konkreter Projekte erfahrbar gemacht und Bürgerinnen und Bürger zur Beteiligung und Mitgestaltung ermuntert. Dazu sind deutschlandweit alle Städte und Gemeinden eingeladen, Veranstaltungen durchzuführen, die die Bürgerinnen und Bürger über Projekte, Strategien und Ziele der Städtebauförderung informieren. Zur landesseitigen Unterstützung wird üblicherweise mit einer Presseinformation auf die Veranstaltungen der teilnehmenden Kommunen hingewiesen und die Bedeutung der Städtebauförderung herausgestellt. Die den Kommunen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen zur Teilnahme am Tag der Städtebauförderung entstehenden Kosten sind mit den Mitteln der Städtebauförderung förderfähig.

Der diesjährige bereits sechste Tag der Städtebauförderung sollte ursprünglich am 16.05.2020 stattfinden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entschieden, den Tag der Städtebauförderung 2020 abzusagen. Dies auch vor allem deshalb, um den Kommunen Planungssicherheit zu geben.

### **Die Grundsteuerreform zur Förderung privater Denkmalpflege nutzen**

303/20

Die Neubewertung der bundesweit ca. 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten stellt die Finanzverwaltungen der Länder vor erhebliche personelle, organisatorische und automationstechnische Herausforderungen. Die Neubewertung des Grundbesitzes setzt daher ein einfaches und automationsgestütztes Bewertungsverfahren voraus. In einem derartigen Verfahren ist die individuelle Berücksichtigung der Denkmaleigenschaft von Baudenkmalern im Rahmen der Bewertung nicht leistbar. Durch die Gewährung eines Abschlags auf die Steuermesszahl in Höhe von 10 Prozent wird den besonderen Belangen der Eigentümer von Baudenkmalen nach Auffassung der Landesregierung unbürokratisch Rechnung getragen, ohne dabei in die Bewertung der wirtschaftlichen Einheiten für Zwecke der Grundsteuer einzugreifen.

Eine Ausweitung der Erlassmöglichkeiten für selbstgenutzte Wohnungen in einem Baudenkmal wird von der Landesregierung nicht für sachgerecht angesehen. Alle anderen Steuerbürger müssen für die selbstbewohnte Wohnung unmittelbar oder mittelbar über die Nebenkosten Grundsteuer entrichten. Unter Gleichbehandlungs-

grundsätzen kann hier keine Vergünstigung für selbstbewohnten Wohnraum in denkmalgeschützten Gebäuden geschaffen werden, die über die geltenden Regelungen hinausgeht.

### **Verlust des historischen Ortskerns in Gödringen**

304/20

Das Einfügen eines Gebäudes in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 BauGB beurteilt sich nur unter städtebaulichen Gesichtspunkten, wie die Art seiner Nutzung, Größe und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht aber im Hinblick auf die ästhetische Wirkung des Gebäudes oder seine Beurteilung in sonstiger baugestalterischer Hinsicht. Vor diesem Hintergrund fügt sich die Neubebauung im Ortskern von Gödringen nach dem Bericht des Landkreises Hildesheim in die nähere Umgebung ein. Auch erfolgte dem Bericht des Landkreises Hildesheim zufolge eine für die architektonische und ästhetische Ausgestaltung des neuen und den Abriss des alten Gebäudes maßgebliche bauordnungs- und denkmalrechtliche Prüfung. Hieraus ergaben sich jedoch keine Gründe zur Versagung der beantragten Baugenehmigung. Der Abriss des sich im kritischen Bauzustand befindlichen ursprünglichen Gebäudes war somit zu genehmigen.

Weitergehende städtebauliche Anforderungen an Bauvorhaben sind insbesondere über Regelungen im Rahmen der im Beitrag angesprochenen Bebauungspläne möglich; gleiches gilt für Erhaltungs- bzw. Gestaltungssatzungen sowie örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans können die Gemeinden ihre Planungsabsichten durch die Zurückstellung von Baugesuchen oder den Erlass einer Veränderungssperre sichern. Das Land hat aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Planungshoheit keine Möglichkeit, auf die Aufstellung und die Inhalte von Bebauungsplänen und anderen Satzungen Einfluss zu nehmen. Die Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob etwa aufgrund von öffentlich geführten Diskussionen ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet wird und etwaige Baugesuche zurückgestellt werden sollen. In der Dorfentwicklung stellen darüber hinaus die Sensibilisierung, Beratung und finanzielle Unterstützung Erfolgsfaktoren dar, die ineinandergreifen. Innenentwicklung nach Maßgabe der lokalen und regionalen Gestaltungssprache ist ein zentrales Anliegen der Förderung der Dorfentwicklung bei Planung und Umsetzung. Einen Schwerpunkt bilden hier Förderanreize für Um- und Folgenutzung sowie Revitalisierung. Aber auch die Beratung und Sensibilisierung der örtlichen Akteure für die Bedeutung der Baukultur im historisch gewachsen Ortsgefüge ist eine Kernaufgabe der Dorfentwicklung. Dieser Ansatz ist zudem Bestandteil der vom Land geförderten Qualifizierung ländlicher Akteure zu Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren. Innenentwicklung ist aber nicht nur ein Pflichthandlungsfeld der Dorfentwicklung, sondern auch der regionalen Entwicklung der ILE-Regionen und zwar sowohl im ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) als auch in der Umsetzung durch das ReM (Regionalmanagement). Ferner werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Förderstellen, der Ämter für regionale Landesentwicklung, zum Thema ländliche Baukultur und Ortsbildpflege informiert und fortgebildet.

Der Erhalt der historischen Bausubstanz ist zudem das Anliegen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Da ausdrücklich auch Gruppen baulicher Anlagen sowie Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in deren Umgebung unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden können, ergibt sich daraus die Verpflichtung, geschützte Gruppen zu erhalten. Es ist jedoch im Einzelfall nicht auszuschließen, dass hierbei andere öffentliche Belange überwiegen und unter Umständen eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Kulturdenkmalen genehmigungsfähig sein lassen. Deshalb muss die Forderung nach dem Erhalt von denkmalgeschützter Bausubstanz im Kontext aller öffentlicher Belange und der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung betrachtet werden.

Hinsichtlich weiterer Erwägungen zum Thema „Baukultur“, die auch bei dem hier dargestellten Fall in Gödringen Berücksichtigung finden dürften, wird auf den Antwortbeitrag zu 302/20 verwiesen.

### **Das historische Kurquartier des Staatsbades Pyrmont muss erhalten werden**

305/20

Das Land Niedersachsen ist 100%iger Gesellschafter der Nds. Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH (BGP) und steht weiterhin zu seiner historisch gewachsenen Verantwortung für das Staatsbad Pyrmont. Die BGP führt regelmäßig Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der landeseigenen Kurinfrastruktur durch. Weiterhin wurden in den vergangenen Jahren mehrere Baumaßnahmen des Landes in Bad Pyrmont durchgeführt, bzw. befinden sich in Umsetzung oder Planung.

Das Land Niedersachsen erarbeitet derzeit ein Sanierungskonzept für das Kurtheater in Bad Pyrmont, das den Denkmalschutzaufgaben gerecht wird. Das Haus Heringslake, Lortzingstr. 8 ist als Bestandteil einer Fiskalerbschaft nach § 1936 BGB in das Eigentum des Landes übergegangen. Das Land ist dadurch quasi treuhänderisch mit der Abwicklung der Erbschaft betraut. Der angestrebte Verkauf ist wegen der Überschuldung des Nachlasses und der zahlreichen Belastungen im Grundbuch bislang nicht zustande gekommen. Da sich die Haftung des Landes für die Immobilie auf den Gesamtwert des (überschuldeten) Nachlasses beschränkt, sind Investitionen nicht erfolgt. Das Land ist jedoch seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Verkehrssicherheit des Objektes durch umfangreiche kostenaufwendige Sicherungsmaßnahmen nachgekommen. Für Zwecke des Landes kommt das Haus nicht in Betracht.

### **Schutz der „historischen Mitte“ von Wildeshausen**

306/20

Die Liegenschaften Herrlichkeit 9, 11, 15 stehen im Eigentum des Landes Niedersachsen und werden aktuell von der Polizei genutzt. Nach dem für nächstes Jahr geplanten Umzug der Polizei in die neu erworbene Liegenschaft in der Daimlerstraße wird zunächst geprüft, ob eine andere Landesnutzung für die Liegenschaften in Betracht kommt. Sofern dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Veräußerung nach den Grundstücksveräußerungsrichtlinien (Anlage zu den VV's zu § 64 LHO).

Die Gebäude Herrlichkeit 9 und 11 stehen als Gruppe baulicher Anlagen unter Denkmalschutz. Bei der Liegenschaft Herrlichkeit 15 handelt es sich um ein Einzelbaudenkmal. Jeder mögliche Erwerber hat somit die Vorgaben des Denkmalschutzes zu beachten. Darüber hinaus können die kommunalen Planungsträger die Art und das Maß der Nutzung der Objekte bestimmen.

### **Und noch einmal – Stiegen in Bad Bentheim als städtebauliche Besonderheit erhalten**

307/20

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 305/19 ausgeführt, begrüßt die Landesregierung das ehrenamtliche Engagement von Bad Bentheimer Bürgerinnen und Bürgern für die historischen Stiegen im Stadtgebiet weiterhin uneingeschränkt. Zur denkmalfachlichen Bewertung dieser Baudenkmale sowie zur Bedeutung des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz in diesem Zusammenhang wird auf die bereits erwähnte Antwort auf die Frage 305/19 verwiesen.

Hinsichtlich des Baudenkmals „Synagogenstiege“ ist zu bemerken, dass diese im Sanierungsgebiet des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz liegt. Für die dort durchgeführte Maßnahme wurde daher eine sanierungsrechtliche Genehmigung der Stadt Bad Bentheim erteilt. In diesem Zug wurden die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Aus ihren Stellungnahmen ergeben sich keine denkmalfachlichen Bedenken gegen das ausgeführte Vorhaben. Dieser Einschätzung folgt die Landesregierung.

Auf die einzelnen Fragen antwortet die Landesregierung wie folgt: Ein zentrales Element der Digitalisierungsoffensive des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ist der Aufbau eines digitalen Denkmatalas. Seine ersten Teile sind im Januar 2020 online gegangen. Der Denkmatalas ist einerseits das Fachinformationssystem für Denkmal- und Denkmalschutzbehörden. Andererseits wird er bei Fertigstellung Eigentümern und interessierten Laien einen einfachen und qualitätvollen Zugang zu den wichtigsten Informationen über alle niedersächsischen Bau-, Kunst- und Bodendenkmale bieten.

Wesentlicher Teil der Arbeit am Denkmatalas ist die sukzessive Nachinventarisierung. Sie umfasst neben einer aussagekräftigen Darstellung des jeweiligen Denkmals in Bild und Text insbesondere Denkmalwertbegründungen auf neuestem wissenschaftlichem Stand. In diesem Zusammenhang kann auch die Gruppe der Bad Bentheimer Stiegen auf neuestem wissenschaftlichen Stand erfasst, bewertet und dokumentiert werden. Wenn das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege dabei als verzeichnisführende Behörde von den interessierten Ehrenamtlichen in Bad Bentheim unterstützt werden kann, ist dies aus Sicht der Landesregierung sehr zu begrüßen.

## **Landschaftspark Destedt bei Cremlingen bewahren**

308/20

Die Qualität von Schloss und Park Destedt sind allgemein anerkannt. Insbesondere der frühe Landschaftspark ist beispielgebend für die Entwicklung dieses Typus.

Die Anforderungen der Jetztzeit sind gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz in Abwägung mit dem Erhalt der historischen Kulturdenkmale zu entwickeln.

Aus diesem Grund wurde schon im Frühjahr 2019 seitens der Fachaufsicht Landkreis Wolfenbüttel und Gemeinde Cremlingen angeschrieben, damit sie als Träger öffentlicher Belange (TöB) den Belang des Umgebungsschutzes der Kulturdenkmale Schloss und Park Destedt in ein eventuelles Verfahren einzubringen.

## **Die voranschreitende Flächenversiegelung muss gestoppt werden**

309/2020

Die Sorge des Heimatbundes in Bezug auf die voranschreitende Flächenversiegelung ist berechtigt. Eine Begrenzung des Flächenverbrauchs ist sowohl bundesweit wie auch auf Landesebene das wichtigste Ziel nachhaltiger Stadt- und Baulandentwicklung. Bundesweit soll der tägliche Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 30 ha reduziert werden. Dementsprechend soll in Niedersachsen der Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 4 ha verringert werden. 2015 betrug der tägliche Flächenverbrauch 9,5 ha. Ein weiterer Rückgang wird erwartet.

Das Land Niedersachsen unterstützt dabei die Städte und Gemeinden im Wege der Beratung, durch Herausgabe von Planungshinweisen und Durchführung von Fachveranstaltungen. So erschien im September 2019 die auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz herunterzuladende Broschüre „Wohnbauland nachhaltig entwickeln!“ mit zahlreichen Praxismöglichkeiten für sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Das Land Niedersachsen steuert der zunehmenden Versiegelung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete auch mittels dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entgegen. Darin sind zum Zwecke flächensparender Siedlungsentwicklung und zur grundsätzlichen Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden folgende Festlegungen getroffen:

Gebiete für Wohn- und Arbeitsstätten sollen flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.

Diese für eine weitere Planung grundsätzlichen Festlegungen entsprechen der Aussage des Koalitionsvertrages der Landesregierung, „dem voranschreitenden Flächenverbrauch durch Flächenversiegelung vorzubeugen und den sparsamen Umgang mit Flächen zu unterstützen“ (Zeile 2884).

Die Stadt Soltau beabsichtigt für eine gewünschte Erweiterung der Verkaufsfläche des Designer Outlets Soltau um 5.000 m<sup>2</sup> ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, um von der im LROP verbindlich festgelegten Verkaufsflächengröße von 10.000 m<sup>2</sup> an diesem Standort abweichen zu können. Die Stadt Soltau möchte damit ein im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz verankertes raumordnerisches Instrument zur ausnahmsweisen Lösung eines Zielkonfliktes beanspruchen. Zielabweichungsverfahren werden stets ergebnisoffen eingeleitet. Eine Abweichung von einem Ziel kann nur unter bestimmten engen Voraussetzungen ermöglicht werden. Zwingende Voraussetzung ist, dass durch die Zielabweichung, in diesem Fall durch die Erweiterung der Verkaufsfläche des DOS um 50 Prozent, keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder Ortskerne auch in anderen Gemeinden eintreten dürfen. In dem ebenfalls auf Antrag der Stadt Soltau zu führenden Raumordnungsverfahren muss dieser Nachweis erbracht werden. Das Raumordnungsverfahren dient der Prüfung der Raumverträglichkeit des vergrößerten Gesamtvorhabens. Der Sach- und Fachverstand maßgeblicher Verbände, Behörden und Institutionen wird in das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einfließen. Ein breiter Dialog ist ein guter Weg, um sich ein Gesamtbild über die Auswirkungen und Folgen einer möglichen Verkaufsflächenerweiterung zu verschaffen und eine Entscheidung über eine Zielabweichung zu begründen.

Generell muss bei allen kommunalen Planungen die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches eingehalten werden, nach der mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und bedarf besonderer Begründung.

# BODENDENKMALPFLEGE

## Zur Lage der Bodendenkmalpflege in Niedersachsen 351/20

Der NHB beklagt die knappe Ausstattung der gesetzlichen Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) mit Stellen für die Bodendenkmalpflege. Aktuell weist das NLD vier Gebietsreferate auf, die eine landesweite Versorgung gewährleisten. Darüber hinaus sind unter anderem promovierte Facharchäologen für übergreifende Themen wie der Moorarchäologie, der Montanarchäologie, der Archäologie des Mittelalters oder der jägerischen Archäologie besetzt.

Niedersachsen zeichnet sich bundesweit durch eine große Anzahl von Kommunalarchäologien aus, dank derer die archäologische Betreuung im Flächenland Niedersachsen an vielen Stellen gut ist.

Seit der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) im Jahr 2011 gilt das in § 6 Abs. 3 NDSchG geregelte Veranlasserprinzip. Der Veranlasser einer genehmigten Denkmalszerstörung ist im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet die Kosten für die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation zu tragen. Die Gesetzesbegründung von 2011 definiert die Grenze der Zumutbarkeit folgendermaßen:

- bis zu 5 % der Gesamtkosten bei privaten Bauherren, die das Objekt selbst nutzen
- bis zu 15 % der Gesamtkosten bei Fällen mit Gewinnerzielungsabsicht.

Grundlage für das Veranlasserprinzip ist das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16.1.1992, auch Übereinkommen von Malta oder Konvention von La Valetta genannt. Am 9. Oktober 2002 wurde es vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates in nationales Recht übertragen und bindet die Bund und Bundesländer.

Zuständig für die Umsetzung – d.h. Genehmigung von der Zerstörung von Bodendenkmalen mit der Auflage einer Veranlassergrabung – sind die unteren Denkmalschutzbehörden.

Die unteren Denkmalschutzbehörden ohne eigene Kommunalarchäologien haben gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege herzustellen, damit die Fachlichkeit der Maßnahmen gewährleistet ist.

Auch bei linearen Projekten, wie den genannten Untersuchungen im Kontext der Stromtrassen oder des Autobahnbaus, greift das Veranlasserprinzip, d.h. die Kosten für die notwendigen Untersuchungen und Arbeiten werden von den jeweiligen Betreibern getragen. Die Koordination erfolgt über das NLD. Eine konstruktive Zusammenarbeit prägt diese Großprojekte.

Die genannten Daten des Airborne Laserscanning stehen im Fachinformationssystem den Denkmalbehörden für den dienstlichen Gebrauch zur Verfügung.

Der Mangel an ausgebildeten Grabungstechnikern ist bundesweit bekannt. Deshalb hat sich länderübergreifend unter Einbeziehung des Verbandes der Landesarchäologen das sogenannte „Frankfurter Modell“ zur Ausbildung von Grabungstechnikern zusätzlich zur regulären Hochschulausbildung etabliert. Um die notwendigen fachlichen Standards zu gewährleisten hat für Niedersachsen das NLD als Denkmalfachbehörde diese Ausbildung übernommen. Aktuell wird eine Person ausgebildet, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Es ist geplant, dieses Modell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen fortzuführen.

# REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

## Zur Lage der Archive

401/20

Die niedersächsische Archivlandschaft mit ihren zahlreichen Kommunalarchiven bildet unzweifelhaft das Rückgrat für die Überlieferung der Landes- und Ortsgeschichte. Öffentliche Archive sichern das kulturelle Erbe und bewahren Informationen für alle Institutionen in Staat und Gesellschaft, aber auch für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben, u.a. des Aufbaus einer digitalen Archivierung, vor allem für die finanziell schwächeren bzw. kleineren Kommunen weiterhin eine nicht unerhebliche Herausforderung bedeutet.

Die – auch in der Denkschrift „Situation und Perspektiven der Archive in Niedersachsen“ der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände (ALLviN) – angesprochenen Vollzugsdefizite lassen sich allerdings auch durch ein novelliertes Niedersächsisches Archivgesetz nicht beheben. Insoweit wird es auch vor allem auf das Engagement der Kommunen ankommen.

Im Hinblick auf die fehlenden archivfachlich ausgebildeten Fachkräfte ist die Landesregierung bemüht, die Ausbildungskapazitäten dauerhaft zu sichern und möglichst auszubauen. Es werden in diesem Zusammenhang auch Möglichkeiten geprüft, die kommunale Ebene stärker in die archivfachliche Ausbildung einzubeziehen.

Auf die einzelnen Fragen wird im Folgenden eingegangen.

### 1. *Wie wird das Land die Standorte des Niedersächsischen Landesarchivs als Stätten historischer Forschung und Bildung und als Knotenpunkte für lokal- und regionalgeschichtliche Forschungen und Netzwerke verstetigen und nachhaltig stärken?*

Die Landesregierung teilt vollumfänglich die Auffassung, dass das Niedersächsische Landesarchiv mit seinen Abteilungen in Aurich, Bückeburg, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel Stätten historischer Forschung und Bildung sowie Knotenpunkte für lokal- und regionalgeschichtliche Forschungen darstellen. Den Abteilungen kommt dabei innerhalb ihres regional zugeschnittenen Zuständigkeitsbereiches eine tragende Funktion zu. Die Archivarinnen und Archivare beteiligen sich durch eigene Publikationen an der landesgeschichtlichen Forschung, sie wirken aktiv an der Herausgabe und Schriftleitung von landes- und regionalhistorischen Zeitschriften mit und übernehmen Verantwortung in den Gremien regional- und landeshistorischer Vereine und Kommissionen. Durch Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Lesekurse und Seminare tragen sie zur Vermittlung historischer Themen in der jeweiligen Region bei.

Die Landesregierung verfolgt nachdrücklich das Ziel, die

regionalen Archivstandorte in Niedersachsen dauerhaft zu sichern und zu stärken. Die erhoffte Weiterentwicklung bzw. Stärkung der Standorte kann aber gesetzlich nicht abgebildet werden, sondern muss vielmehr der tatsächlichen Entwicklung und sinnvollen Nutzung der Ressourcen überlassen bleiben.

### 2. *Wie und wann wird das Land die wichtige und dringliche institutionelle, landesweit tätige Archivberatung für Kommunalarchive sowie Vereins- und Privatarchive aufbauen, zum Beispiel nach dem Vorbild der sehr effektiv arbeitenden Archivämter in Nordrhein-Westfalen?*

Eine institutionelle, landesweit tätige Archivberatung für nichtstaatliche Archive (Kommunal-, aber auch Privat-, Verbands- und Vereinsarchive) wäre nach Einschätzung der Landesregierung grundsätzlich zu begrüßen, um die vor Ort geleistete Archivarbeit nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. So nachvollziehbar dieser Wunsch auch ist, so kann es nicht allein Aufgabe des Landes sein, eine landesweite Archivberatung institutionell einzuführen. Die Sicherung des kommunalen Archivgutes ist seit jeher eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und daher in Verantwortung und mit Ressourcen der Kommunen zu erfüllen. So werden auch die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe durch kommunale Körperschaften mitfinanziert.

### 3. *Wie und wann wird das Land die Archivberatung gerade auch im Hinblick auf die Digitalisierung sowie die langfristige Sicherung von digitalen Daten einrichten, die insbesondere kleine Archive vor große Herausforderungen stellt und von essentieller Bedeutung ist?*

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Übernahme, Erhaltung und Bereitstellung von digitalen Daten die öffentlichen Archive heute vor neue fachliche Herausforderungen stellt. Denn digitale Archivierung ist nicht allein aus IT-technischer Perspektive zu betrachten, sondern erfordert spezielle archivfachliche Kenntnisse, die in den Archiven selbst aufgebaut und stetig ausgebaut werden müssen.

Das Niedersächsische Landesarchiv hat im Jahr 2017 mit dem Aufbau eines digitalen Archivs für die Übernahme, Archivierung, Erschließung, Zugänglichmachung und Erhaltung originär digitaler Archivalien begonnen. Um die Kommunalarchive bei dem Aufbau einer digitalen

Archivierung zu unterstützen, sind Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in einem ersten Gespräch über die Möglichkeiten der Partizipation an der dafür im Niedersächsischen Landesarchiv betriebenen Fachsoftware informiert worden. Das Niedersächsische Landesarchiv ist jedoch nicht in der Lage, eine Vielzahl von Kommunalarchiven bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer digitalen Archive fachlich zu begleiten. Wegen der Aufgabenstellung

im eigenen Wirkungskreis der Kommunen muss es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben, inwieweit eine Beratungsstelle aufgebaut wird, um die Unterstützung ihrer Archive und die Vermittlung von Fachkenntnissen für die digitale Archivierung zu gewährleisten.

## **Industriegeschichte und Industriekultur in Niedersachsen**

402/20

Die niedersächsische Industrie- und Technikgeschichte ist von großer Bedeutung für die Entwicklung unseres Bundeslandes.

Die systematische Erforschung und Vermittlung der erhaltenen Zeugen wird seit den 1980er Jahren intensiv betrieben. Das genannte Gutachten des deutschen Museums aus dem Jahr 1988 führte nicht nur zur Gründung und dem Ausbau bedeutender technikgeschichtlicher Museen in Niedersachsen, beispielhaft seien das Tuchmachermuseum in Bramsche und das Nordwestdeutsche Museum für Industriekultur in der Nordwolle Delmenhorst genannt. In zahlreichen kulturgeschichtlichen Museen wurden die Kapitel zur Technik- und Industriegeschichte hervorragend aufgearbeitet.

Oft geht mit der Musealisierung der erfolgreiche Erhalt von denkmalgeschützten Industriebauten einher.

Insbesondere in südlichen Niedersachsen hat das zu weltweit beachteten Erfolgen geführt. Zwei von drei UNESCO-Weltkulturerbestätten in Niedersachsen zeichnen Orte der Industriekultur aus: das Fagus-Werk in Alfeld sowie das Bergwerk Rammelsberg und die Oberharzer Wasserwirtschaft. Die dortigen Museen zählen zu den erfolgreichsten im Lande. Sie wurden und werden angemessen von den Kommunen und vom Land Niedersachsen unterstützt.

Die Erfassung, wissenschaftliche Analyse sowie die eventuelle Eintragung in das Verzeichnis der Kulturdenkmale erfolgt entsprechend der gesetzlich definierten Aufgaben durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege. Mit dem aktuellen Großprojekt „Niedersächsischer Denkmalatlas“ ist auch die vollständige aktuelle Analyse der Kulturdenkmale in Niedersachsen verbunden. Damit wird auch die denkmalfachliche Erfassung der Technik- und Industriedenkmale aktualisiert.

Für den Erhalt von Kulturdenkmälern, zu denen auch die genannten Industriedenkmale in Stadthagen und Fürstenberg zählen, sind die Eigentümer verpflichtet. Insbesondere bei den beiden genannten Objekten fanden intensive Beratungen durch die Vertreter der staatlichen Denkmalpflege statt. Für die sogenannte Kohlenkirche in Stadthagen stehen Fördermittel bereit, für die der Eigentümer die notwendigen Unterlagen erstellt, damit eine Mittelbewilligung erfolgen kann.

# NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

## **Zeichnung weiterer relevanter Punkte in der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“**

501/20

Niedersachsen ist ein Mehrsprachenland. Die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprache Saterfriesisch sind Teil seiner Identität. Die Landesregierung ist sich der Bedeutung der Sprachencharta bewusst und setzt sich dafür ein, auf dieser Grundlage ein eigenständiges sprachpolitisches Konzept für Niedersachsen zu formulieren. Ein solches Konzept soll die Umsetzung der Maßnahmen der Charta fördern und in alle Bereiche des Regierungshandelns hineinwirken.

Die Basis dafür ist ein gleichberechtigtes Nebeneinander der Mehrheitssprache und der Regional- oder Minderheitensprachen hier in Niedersachsen. Es muss für die Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen und des Saterfriesischen Möglichkeiten geben, ihre Sprache im Alltag zu nutzen. Das schließt sowohl Möglichkeiten und Angebote des Erlernens und Vertiefens der Sprechfähigkeit (vom Kindergarten bis zu Universität) als auch ihre Verwendung im öffentlichen Raum mit ein.

Die Förderung der Niederdeutschen Sprache in Niedersachsen erstreckt sich auf verschiedene Bereiche.

Die Niedersächsische Kultusministerium hat seit 2012 für die Förderung von Plattdeutsch und Saterfriesisch in Schulen bereits jährliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 450.000 € und 265 Unterrichtsstunden als Anrechnungsstunden veranschlagt. In einem ersten Schritt zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 21.09.2017 (Drs. 17/8757) wurden seit 2018 weitere Maßnahmen, die nicht unmittelbar von einer Mittelserhöhung betroffen sind, ebenfalls umgesetzt:

- Der weiterentwickelte Erlass „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten.
- Sechs Landschaftsverbänden wurden Schülerhefte des durch niedersächsische Lehrkräfte in Eigeninitiative entwickelten Grundschullehrwerks „Plattsnack“ in einer Auflage von insgesamt 6700 Exemplaren zur Verfügung gestellt.

Im zum Schuljahr 2019/2020 gestarteten Modellprojekt „Plattdeutsch im Sekundarbereich I“ bearbeiten 16 Schulen, die Projekte im Niederdeutschen oder Saterfriesischen anbieten, u.a. folgende Themen:

- Sprachbegegnung im Rahmen des Unterrichts
- Immersionsunterricht in verschiedenen Sachfächern
- Spracherwerbskurse Plattdeutsch (z. B. Wahlpflichtkurse oder eine AG im Ganztage)
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsträgern, Lernorten oder Vereinen der Region

Dieses Modellprojekt „Niederdeutsch im Sekundarbereich I“ ist im Februar 2020 bis 2024 verlängert worden. Dies ist möglich, weil es dem Niedersächsischen Kultusministerium gelungen ist, den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 21.09.2017 in Bezug auf den Ausbau der Förderung der niederdeutschen Sprachen in den allgemein bildenden Schulen seit diesem Jahr in Gänze umzusetzen. Es stehen nun dauerhaft 260 zusätzliche Lehrerstunden als Anrechnungsstunden sowie einmalig 100.000 € für Lehrmittel für Schulen bereit.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen im November 2007 ist es für alle Studierenden des Faches Deutsch verpflichtend, sich Kompetenzen in den Bereichen Sprachvarietäten, Sprachgeschichte, Regionalsprache, Niederdeutsch sowie in der Minderheitensprache Saterfriesisch anzueignen.

Die Universität Oldenburg hat vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit dem Haushalt 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 350.000 € für die Ausstattung des Faches mit sächlichen und personalen Ressourcen erhalten. Die Ausschreibung für eine weitere Professur ist erfolgt und wird voraussichtlich in nächster Zeit durch die Universität Oldenburg besetzt.

Die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben im Jahr 2018 das Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) als länderübergreifende Koordinierungs- und Netzwerkstelle zur Pflege, Stärkung und Förderung des Niederdeutschen mit Sitz in Bremen eingerichtet. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur fördert das LzN jährlich mit rund 117.000 €. Ein Schwerpunkt des LzN ist die Verankerung des Niederdeutschen in der Pflege.

Der Niederdeutsche Bühnenbund wird über den Niedersächsischen Heimatbund (NHB) im Verbund institutionell seit 2018 jährlich in Höhe von 81.075 € vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gefördert. Mit dem NHB wurde bis einschließlich 2020 eine Zielvereinbarung abgeschlossen.

Die Ostfriesische Landschaft unterhält im Rahmen ihrer vertraglichen Förderung ein Plattdüütskbüro.

Den Landschaften und Landschaftsverbänden werden Mittel in Höhe von jährlich 2.862.900 € für die Regionale Kulturförderung von Projekten unter 10.000 € u.a. auch für die Förderung von Niederdeutsch zur Verfügung gestellt. In 2019 wurden zunächst einmalig zusätzlich 350.000 € für niederdeutsche Projekte zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2020 werden erneut zusätzlich 380.000 € für die Förderung von niederdeutschen und saterfriesischen Projekten zur Verfügung gestellt.

Weiterhin werden vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur saterfriesische Projekte jährlich in Höhe von 10.000 € sowie mit Mitteln der Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) gefördert. Beispielsweise wurden in 2019 die

„Produktion einer CD mit Kinderliedern in saterfriesischer Sprache mit anschließender Live-Vorstellung“ sowie die „Erweiterung der saterfriesischen App „Kleine Saterfriesen“ mit animierten saterfriesischen Kinderliedern zum Mitsingen“ der Gemeinde Saterland vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur unterstützt.

Der Landschaftsverband Stade koordiniert die AG „Platt is cool“ der Landschaften und Landschaftsverbände. Die Projekte der AG werden teilweise aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung sowie aus Eigenmitteln der Landschaften unterstützt.

Das Projekt „PLATTart – 7. Festival für Neue Niederdeutsche Kultur“ der Oldenburgischen Landschaft wurde im Jahr 2019 mit 25.000 € gefördert. 2019 wurden der AG Platt is cool für „PlattSounds - de plattdүүtsche Bandcontest“ 15.000 € und für einen „Aktionstag Plattdeutsch“ 5.700 € bewilligt.

Ziel der Landesregierung ist es, die Chartasprachen in den kommenden Jahren dauerhaft zu stärken und das Leitbild von Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit in unserer Gesellschaft weiter zu verankern.

Niedersachsen hat in der Sprachencharta festgelegt, auf welche Weise und mit welchen Maßnahmen es seine Regional- und Minderheitensprachen fördern möchte. Dazu hat Niedersachsen für Niederdeutsch und Saterfriesisch jeweils 38 Verpflichtungen gezeichnet. Durch den vom Niedersächsischen Landtag verabschiedeten Entschließungsantrag „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ vom 21.09.2017 (Drs. 17/8757) hat Niedersachsen deutlich gezeigt, wie wichtig dieses Anliegen für Niedersachsen ist.

Im Zuge der vom Land Schleswig-Holstein beabsichtigten Erweiterung der Verpflichtungen gemäß der Sprachencharta bat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat um Mitteilung, ob noch weitere Länder eine Erweiterung der Verpflichtungen in Betracht ziehen.

Das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten (MB) hat dazu alle betroffenen niedersächsischen Ressorts um Prüfung gebeten, ob aus ihrer Sicht Erweiterungsbedarf besteht. Auch der nachgeordnete Bereich wurde durch die Häuser entsprechend einbezogen.

Vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur wurden die Landschaften und Landschaftsverbände, der Niederdeutsche Bühnenbund, der Seelter Buund und die Gemeinde Saterland sowie der Niedersächsische Heimatbund beteiligt. Lediglich seitens des Niedersächsischen Heimatbundes wurde ein Erweiterungsbedarf wie in der Anfrage formuliert gesehen. Die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes wurde von der Landesregierung geprüft.

Nach intensiver Abwägung wurden die übernommenen Verpflichtungen vorerst nicht ausgeweitet. Vielmehr gilt es, auf Grundlage der bereits übernommenen Verpflichtungen die bestehenden Anstrengungen und Bemühungen fortzuführen.

### **Sicherung der Kontinuität von Sprachlernangeboten für Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Sekundarstufe** 502/20

Im zum Schuljahr 2019/2020 gestarteten Modellprojekt „Plattdeutsch im Sekundarbereich I“ bearbeiten 16 Schulen, die Projekte im Niederdeutschen oder Saterfriesischen anbieten, u. a. folgende Themen:

- Sprachbegegnung im Rahmen des Unterrichts
- Immersionsunterricht in verschiedenen Sachfächern
- Spracherwerbskurse Plattdeutsch (z. B. WPKs oder eine AG im Ganztage)
- Verstetigung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsträgern, Lernorten oder Vereinen der Region

Dieses Modellprojekt „Niederdeutsch im Sekundarbereich I“ ist im Februar 2020 bis 2024 verlängert worden. Dies ist möglich, weil es dem Niedersächsischen Kultusministerium gelungen ist, den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 21.09.2017 in Bezug auf den Ausbau der Förderung der niederdeutschen Sprachen in den allgemein bildenden Schulen seit diesem Jahr in Gänze umzusetzen. Es stehen nun dauerhaft 260 zusätzliche Lehrerstunden als Anrechnungsstunden sowie einmalig 100.000 € für Lehrmittel für Schulen bereit.

### **Standardisierung der Schreibregeln für Niederdeutsch zur Vorbereitung von Lehr- und Lernwerken** 503/20

Die Problematik ist den zuständigen Verantwortlichen bekannt und bedarf einer Regelung, die in Zusammenarbeit mit Vertretungen des MWK, der Universität Oldenburg, dem NHB sowie einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN) erarbeitet werden muss.

### **Die Fortschreibung des Niedersächsischen Wörterbuches sichern** 504/20

Das Niedersächsische Wörterbuch ist seit vielen Jahrzehnten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen angesiedelt. Um dieses anerkannt bedeutsame Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss bringen zu können, wird das Projekt seit 2013 durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur unterstützt. Die hierfür erforderlichen Mittel zur Finanzierung der 3. Redakteursstelle bis 30.11.2020 wurden auf Bitten der Universität zur Verfügung gestellt. Mit ihrem Schreiben vom 06.06.2014 hat die Universität Göttingen zugesichert, die darüber hinaus notwendige Finanzierung des Vorhabens bis Ende 2029 aus eigenen Mitteln sicher zu stellen. Vor dem Hintergrund dieser Zusage seitens der Universität ist davon auszugehen, dass das Projekt weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Erforschung und Erschließung des kulturellen Erbes Niedersachsens leisten wird.

## NOTIZEN

# NOTIZEN

## NOTIZEN

# NOTIZEN



